



deutsche pfadfinderschaft sankt georg



»» **Satzung der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg** **Stammesebene**

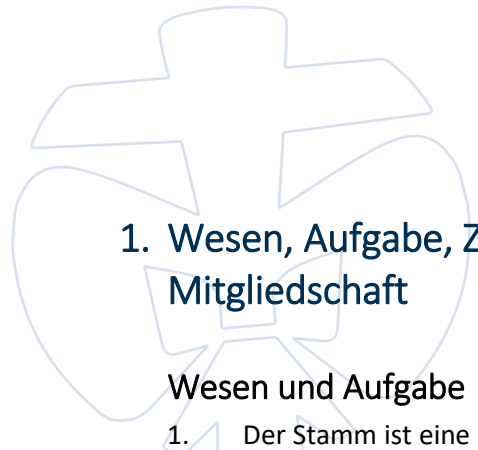
Beschlossen von der 88. Bundesversammlung am 18. Juni 2021.

Geändert von der 89. Bundesversammlung im Juni 2022.



Inhaltsverzeichnis

1. Wesen, Aufgabe, Zugehörigkeit zu anderen Verbänden, Gliederung, Mitgliedschaft	3
Wesen und Aufgabe	3
Zugehörigkeit zu anderen Verbänden	3
Gliederung	4
Mitgliedschaft	4
Ende der Mitgliedschaft	4
Mitarbeit und Beitrag	5
2. Der Stamm	6
Organe des Stammes	6
Die Stammesversammlung	6
Die Stammesleitung	7
Die Stammesleiterrunde	7
Der Stammesvorstand	8
Auswahl und Berufung der Leiterinnen und Leiter von Rovergruppen	8
Zusammensetzung und Zuständigkeit der Leitungsteams der Gruppen	8
Die Elternversammlung	9
Die Elternvertretung	9
Anerkennung von Stämmen	9
Siedlungen	9
3. Allgemeine Bestimmungen	11
Unterrichtung und Aufsicht	11
Abwahl von Vorstandsmitgliedern	11
Ausschüsse	12
Beschlussfähigkeit und erforderliche Mehrheiten	12
Antragsrecht, Antragsfristen und Einladungsfristen	13
Stellvertretung	13
Öffentlichkeit	14
Verbindlichkeit dieser Satzung und Satzungsänderung	14
Auflösung des Verbandes und von Gliederungen des Verbandes	14
Anhang: Gruppierungen der DPSG	15



1. Wesen, Aufgabe, Zugehörigkeit zu anderen Verbänden, Gliederung, Mitgliedschaft

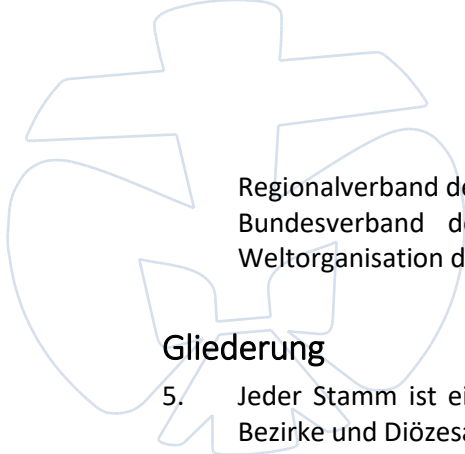
Wesen und Aufgabe

1. Der Stamm ist eine Untergliederung der Deutschen Pfadfinderschenschaft Sankt Georg (DPSG) in der Rechtsform des nicht eingetragenen Vereins. Die DPSG ist der katholische Pfadfinder*innenverband in der Bundesrepublik Deutschland. Sie ist der Zusammenschluss aller katholischen Stämme in Deutschland für Pfadfinder*innen. Sie gliedert sich in Diözesanverbände und innerhalb dieser in Bezirke und Stämme. Sofern Bezirke nicht vorhanden sind, gliedert sie sich in Diözesanverbände und innerhalb dieser in Stämme.
- 1a. Die Wölflingsmeuten, Jungpfadfinder*innentrupps, Pfadfinder*innentrupps und Rover*innenrunden bilden den Stamm in einer Pfarrei (gem. Can. 515 §1 CIC) oder mehreren Pfarreien. In einer Pfarrei können mehrere Stämme gebildet werden. Stämme können sich auch über eine oder mehrere politische Gemeinden erstrecken. In Schulen, Internate und Heimen können eigene Stämme gebildet werden.
2. Aufgabe des Stammes in der DPSG ist die Erziehung junger Menschen nach den Zielvorstellungen und Methoden, wie sie sich aus der Ordnung des Verbandes ergeben. Der Satzungszweck wird durch die lokal verantworteten Aktivitäten insbesondere wie folgt verwirklicht:
 - a. Unterstützung junger Menschen bei deren Persönlichkeitsentwicklung. Hierzu zählt insbesondere die Umsetzung der pfadfinderischen Methode als ein System fortschreitender Selbsterziehung junger Menschen.
 - b. Vermittlung christlicher Werte und christlicher Lebensorientierung.
 - c. Förderung interkultureller und internationaler Begegnungen im In- und Ausland als Grundlage für Gerechtigkeit und Toleranz, Verständigung und Frieden.
 - d. Vermittlung der ökologischen und ökonomischen Verantwortung, d.h. der Verantwortung gegenüber sich selbst, gegenüber anderen und gegenüber der Natur.Die Ordnung und die Satzungen des Bundes-, Diözesan-, Bezirks- und Stammesebene des Verbandes ergänzen sich gegenseitig.
3. Jeder Stamm der DPSG dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Jeder Stamm der DPSG ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel jedes Stammes der DPSG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder jedes Stammes der DPSG erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln desselbigen. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Stammes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Inhaber*innen von Leitungsämtern und die Mitarbeiter*innen (Ziffer 7) üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf kann sie auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlungen einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtschuld) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft die jeweilige Stammesversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Zugehörigkeit zu anderen Verbänden

4. Jeder Stamm der DPSG ist Mitglied im jeweiligen Regionalverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) und über den Bundesverband der DPSG Mitglied der Internationalen Katholischen Konferenz des Pfadfindertums (ICCS). Jeder Stamm ist Mitglied im jeweiligen



Regionalverband des Rings deutscher Pfadfinder*innenverbände e. V. (rdp). Dieser ist über den Bundesverband des rdp Mitglied des Deutschen Bundesjugendrings (DBJR) und der Weltorganisation der Pfadfinderbewegung (WOSM).

Gliederung

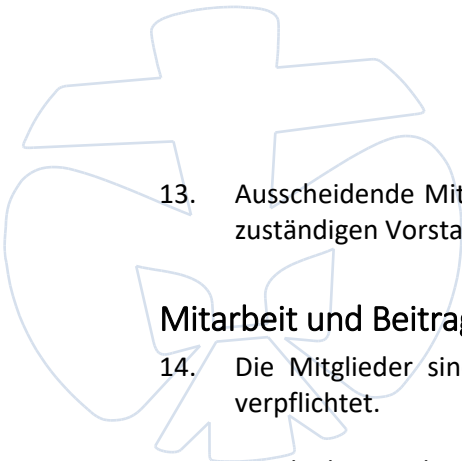
5. Jeder Stamm ist ein eigener nicht rechtsfähiger Verein. Die zur DPSG gehörenden Stämme, Bezirke und Diözesanverbände sind im Anhang zur Satzung aufgelistet. Jeder Stamm handelt im Rahmen seiner Zuständigkeit nach der Ordnung und den Satzungen des Bundes-, Diözesan-, Bezirks- und Stammesebene des Verbandes selbstständig und eigenverantwortlich.
Wird ein eingetragener Verein als Rechtsträger für den Stamm, seine Einrichtungen und Unternehmungen gebildet, so übernimmt ein Mitglied des Stammesvorstands den Vorsitz des eingetragenen Vereins. Die weiteren Mitglieder des Stammesvorstands können darüber hinaus gleichberechtigt im Vorstand des Rechtsträgers mitwirken.
Die Mitglieder des Rechtsträgers müssen von der zuständigen Versammlung gewählt werden.
Werden keine rechtsfähigen Vereine gebildet, so hat die zuständige Versammlung mindestens zwei Kassenprüfer*innen zu wählen.

Mitgliedschaft

6. Kinder, Jugendliche und Erwachsene können Mitglieder jedes Stammes werden. Näheres regelt die Ordnung des Verbandes.
7. Inhaber*innen von Leitungsämtern in einem Stamm und die Mitarbeiter*innen werden Mitglied mit der Annahme des Amtes oder der Aufgabe. Sie müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.
8. Mit der Mitgliedschaft in einem Stamm wird auch die Mitgliedschaft in der DPSG erworben. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären; die Mitglieder werden dem Bundesverband namentlich gemeldet.
9. Die Mitgliedschaft wird durch einen gültigen Verbandsausweis nachgewiesen. Näheres hierzu wird von der Beitragsordnung oder in sonstigen Beschlüssen der Bundesversammlung geregelt.

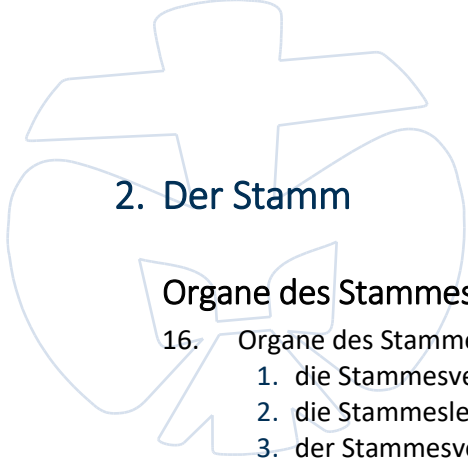
Ende der Mitgliedschaft

10. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Rechte. Das Erlöschen berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge.
11. Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem jeweiligen Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres erfolgen und muss spätestens einen Monat vor Ende des Kalenderhalbjahres erklärt werden.
- 11a. Die Streichung kann zum Ende des Kalenderhalbjahres durch den jeweiligen Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied seit mehr als einem Jahr ohne Begründung nicht mehr an den Veranstaltungen des Verbandes teilnimmt oder mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist. Über die Streichung wird das Mitglied in Textform informiert.
12. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grunde nach Anhören der*des Betroffenen ausgesprochen werden. Das Ausschlussverfahren wird in einer besonderen Ordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

- 
13. Ausscheidende Mitglieder sind verpflichtet, alle Gegenstände, die der DPSG gehören, an den zuständigen Vorstand zurückzugeben.

Mitarbeit und Beitrag

14. Die Mitglieder sind zur Mitarbeit an den Veranstaltungen des Verbandes berechtigt und verpflichtet.
15. Mitglieder sind verpflichtet, einen Beitrag in der Höhe, die sich aus der von der Bundesversammlung beschlossenen Beitragsordnung ergibt, zu entrichten. Die Stammesversammlung kann einen zusätzlichen Beitragsanteil für den eigenen Stamm beschließen.



2. Der Stamm

Organe des Stammes

16. Organe des Stammes sind:
1. die Stammesversammlung
 2. die Stammesleitung
 3. der Stammesvorstand

Die Organe tagen entweder physisch oder virtuell (Online-Teilnahme), wobei eine Kombination beider Tagungsarten möglich ist. Die konkrete Tagungsart wird in der Einladung zur jeweiligen Sitzung festgelegt.

- 16a. Die Stammesversammlung kann beschließen, dass die Aufgaben der Stammesleitung von der Stammesleiter*innenrunde übernommen werden. Übernimmt die Stammesleiter*innenrunde die Aufgaben der Stammesleitung, sind der Stammesvorstand sowie die Leiter*innen der Wölflingsmeuten, Jungpfadfinder*innentrupps, Pfadfinder*innentrupps, Rover*innenrunden und ggf. Bibergruppen stimmberechtigt.

Die Stammesversammlung

17. Zur Stammesversammlung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:
- der Stammesvorstand.
 - pro Stufe jeweils eine Vertretung der Leitungsteams der Wölflingsmeuten, Jungpfadfinder*innentrupps, Pfadfinder*innentrupps und Rover*innenrunden,
 - ggf. eine Vertretung der Leitungsteams der Bibergruppen,
 - je zwei Delegierte der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe und
 - die Elternvertretung.

Die Stimmen der Delegierten sind durch diese persönlich wahrzunehmen.

18. Mit beratender Stimme gehören zur Stammesversammlung:
- die weiteren Leiter*innen der Altersstufen,
 - ggf. die weiteren Leiter*innen der Bibergruppen,
 - die Fachreferent*innen,
 - bis zu zwei Vertreter*innen des Rechtsträgers,
 - ein Mitglied der Bezirksleitung,
 - ein*e Vertreter*in der entsprechenden Leitung des BDKJ und
 - ein*e Vertreter*in des örtlichen Ring deutscher Pfadfinder*innenverbände e. V. (rdp).

19. Alle Mitglieder des Stammes haben das Recht, an der Stammesversammlung teilzunehmen. Die Ziffern 48, 59, 60 und 61 finden Anwendung.

20. Die Stammesversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Stammesvorstand einberufen und geleitet. Die Stammesversammlung ist ferner einzuberufen, wenn der Vorstand oder die Stammesleitung es beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe einer Tagesordnung beantragt.

21. Die Stammesversammlung hat folgende Aufgaben:
- die Wahl der Mitglieder des Stammesvorstands,
 - die Wahl der Mitglieder des Rechtsträgers oder die Wahl der Kassenprüfer*innen,
 - die Entgegennahme des Arbeitsberichts der Stammesleitung,
 - die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Berichts der Kassenprüfer*innen, falls kein Rechtsträger vorhanden ist, oder die Entgegennahme des Berichts des Rechtsträgers,
 - die Beschlussfassung über die Entlastung des Stammesvorstands,

- 
- die Beschlussfassung über Vorhaben und Aktionen des Stammes,
 - die Beschlussfassung über die Einrichtung und Auflösung von Bibergruppen und
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Stammes. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung des Bezirksvorstands.

Die Stammesleitung

22. Zur Stammesleitung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:

- der Stammesvorstand,
- pro Stufe jeweils die*der Sprecher*in der Leitungsteams der Wölflingsmeuten, Jungpfadfinder*innentrupps, Pfadfinder*innentrupps und Rover*innenrunden und
- ggf. die*der Sprecher*in der Leitungsteams der Bibergruppen.

Mit beratender Stimme nehmen die weiteren Leiter*innen die vom Stammesvorstand berufenen Fachreferent*innen, weitere Mitarbeitende sowie die Elternvertretung nach Bedarf an den Arbeitstagungen der Stammesleitung teil.

Arbeitstagungen der Stammesleitung finden mindestens zweimal im Jahr statt. Der Stammesvorstand lädt hierzu ein und leitet die Tagung. Ferner ist die Stammesleitung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe einer Tagesordnung verlangt.

23. Die Stammesleitung regelt stufenübergreifende Angelegenheiten des Stammes. Hierzu gehört insbesondere:

- die Beratung des Stammesvorstands,
- die Gewinnung von Leiter*innen sowie Kurat*innen,
- die Vorbereitung der Stammesversammlung,
- die Vorbereitung und Durchführung von Aktivitäten des Stammes,
- die Koordinierung der Arbeit der Altersstufen und
- die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Stammes, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen beschließenden Organs fallen (Stammesversammlung, Rechtsträger, Stammesvorstand).

Die Stammesleiter*innenrunde

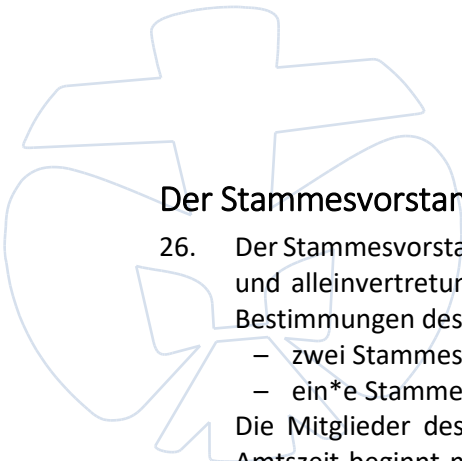
24. Zur Stammesleiter*innenrunde gehören:

- der Stammesvorstand,
- die Leitungsteams der Wölflingsmeuten, Jungpfadfinder*innen-, Pfadfinder*innentrupps und Rover*innenrunden,
- ggf. die Leitungsteams der Bibergruppen,
- die vom Stammesvorstand berufenen Fachreferent*innen und
- weitere Mitglieder, die der Stammesvorstand einladen kann.

Die Stammesleiter*innenrunde tagt regelmäßig, im Allgemeinen monatlich.

25. Die Stammesleiter*innenrunde gibt Leiter*innen Rückhalt und unterstützt sie in ihren Leitungsaufgaben. Hierzu gehören insbesondere:

- der Austausch von Erfahrungen in der Gruppenarbeit,
- die Auseinandersetzung mit den Absichten des Verbandes,
- die Durchführung gemeinsamer Unternehmungen der Leiter*innenrunde,
- die kontinuierliche Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Leiter*innenrunde und
- die Förderung der Aus- und Fortbildung der Leiter*innen.



Der Stammesvorstand

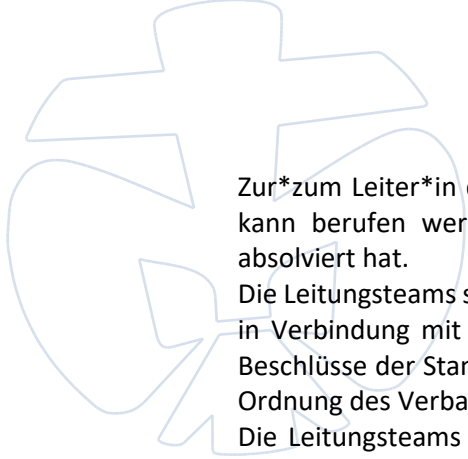
26. Der Stammesvorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Diese sind jeweils einzel- und alleinvertretungsberechtigt. Sofern nur ein Vorstandsmitglied im Amt ist, ist es von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit. Mitglieder des Stammesvorstands sind:
- zwei Stammesvorsitzende und
 - ein*e Stammeskurat*in.
- Die Mitglieder des Stammesvorstands werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Stammesversammlung und endet mit dem Schluss einer Stammesversammlung, die im dritten Jahr nach der Wahl stattfindet. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder der Stammesversammlung sollen bei der Suche von Kandidat*innen für den Stammesvorstand dafür Sorge tragen, dass im Stammesvorstand Menschen unterschiedlicher Geschlechtsidentitäten vertreten sind.
27. Besteht der Stamm nur in einer Pfarrei, so ist die*der Stammeskurat*in in der Regel ein*e Seelsorger*in dieser Gemeinde. Es kann auch ein*e andere Seelsorger*in zur*zum Stammeskurat*in gewählt werden. Zur*zum Stammeskurat*in können Priester, Diakone oder andere Menschen gewählt werden, die über eine kirchliche Beauftragung verfügen. In allen Fällen muss die Wahl der*des Stammeskurat*in im Einverständnis mit den zuständigen kirchlichen Stellen erfolgen. Dies trifft auch für Stämme in Internaten und Heimen zu.
28. Der Stammesvorstand hat folgende Aufgaben:
- die Leitung des Stammes im Rahmen der Ordnung, den Satzungen der Bundes-, Diözesan-, Bezirks- und Stammesebene des Verbandes sowie den Beschlüssen des Verbandes, des Diözesanverbandes, des Bezirks und des Stammes,
 - die Vertretung des Stammes,
 - die Berufung der Leitungsteams der Wölflingsmeuten, Jungpfadfinder*innen- und Pfadfinder*innentrupps nach Anhörung der Stammesleitung und nach Anhörung der Mitglieder dieser Gruppen,
 - ggf. die Berufung der Leitungsteams der Bibergruppen nach Anhörung der Stammesleitung,
 - die Einrichtung und Leitung einer Leiter*innenrunde,
 - die Durchführung der Ausbildung im Rahmen des gesamtverbandlichen Ausbildungskonzepts,
 - die Berufung von Fachreferent*innen und
 - die Führung der Kasse des Stammes und die Rechnungslegung, soweit kein Rechtsträger vorhanden ist.
29. Der Stammesvorstand beschließt, welches Mitglied des Stammesvorstands für die Führung der laufenden Geschäfte zuständig ist und welches Mitglied des Stammesvorstands den Vorsitz im Rechtsträger übernimmt, falls ein solcher vorhanden ist. Die Wahrnehmung aller anderen Aufgaben erfolgt nach Absprache.

Auswahl und Berufung der Leiter*innen von Rover*innengruppen

30. Die Leitungsteams der Rover*innengruppen werden von den Rover*innen ausgewählt und durch den Stammesvorstand auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Zur Leiter*in der Roverstufe kann gewählt werden, wer das 22. Lebensjahr vollendet und den Einstieg der Woodbadgeausbildung absolviert hat.

Zusammensetzung und Zuständigkeit der Leitungsteams der Gruppen

31. Die Wölflingsmeuten, Jungpfadfinder*innentrupps, Pfadfinder*innentrupps, Rover*innenrunden und ggf. die Bibergruppen werden jeweils von einem Leitungsteam geleitet.



Zur*zum Leiter*in der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinderstufe und ggf. der Bibergruppen kann berufen werden, die*der volljährig ist und den Einstieg der Woodbadgeausbildung absolviert hat.

Die Leitungsteams sind für die pädagogische Arbeit in den Gruppen verantwortlich. Sie arbeiten in Verbindung mit dem Stammesvorstand im Rahmen der Ordnung des Verbandes und der Beschlüsse der Stammesleitung selbstständig. Die Aufgaben ergeben sich im Einzelnen aus der Ordnung des Verbandes und der Programmatik der Altersstufen.

Die Leitungsteams der Stufen benennen eine*n Sprecher*in pro Stufe, die*der diese in der Stammesleitung, in der Stammesversammlung und in der Bezirkskonferenz vertritt.

Die Elternversammlung

32. Die Eltern der Mitglieder der Wölflingsmeuten, der Jungpfadfinder*innentrupps, der Pfadfinder*innentrupps und ggf. der Bibergruppen bilden die Elternversammlung. Der Stammesvorstand lädt dazu ein und leitet diese gemeinsam mit der Elternvertretung. Die Elternversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitglieder der Stammesleiter*innenrunde sind beratende Mitglieder der Elternversammlung.

Die Elternvertretung

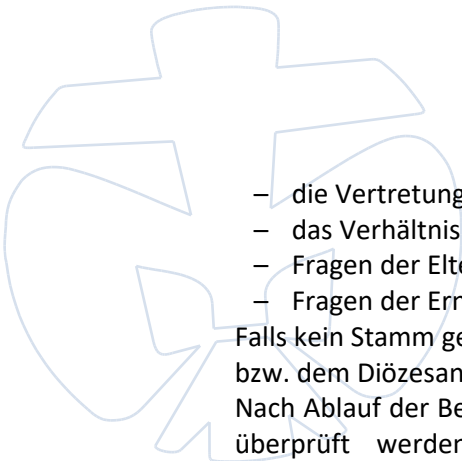
33. In der Elternversammlung werden zwei Vertreter*innen als Elternvertretung des Stammes gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
34. Die Elternvertretung berät die Leitungsteams und den Stammesvorstand in erzieherischen Fragen auf der Grundlage der Ordnung des Verbandes, unterstützt sie in der Öffentlichkeit, in der Pfarrgemeinde und bei der Planung und Durchführung von Unternehmungen.

Anerkennung von Stämmen

35. Stämme werden vom Bezirksvorstand anerkannt. Der Bezirksvorstand soll einen Stamm anerkennen, wenn mindestens zwei arbeitsfähige Stufen, davon eine in der Pfadfinder- oder Roverstufe, vorhanden sind und eine ausreichende Zahl Erwachsener zur Übernahme der Aufgaben im Stamm vorhanden ist. Über die Arbeitsfähigkeit der Stufen trifft die Ordnung des Verbandes Festlegungen. Bei Wegfall der Voraussetzungen soll der Bezirksvorstand die Anerkennung widerrufen. Gruppen, deren Anerkennung als Stamm widerrufen wurde, werden vom Bezirksvorstand einem Stamm angeschlossen. Der Diözesanvorstand kann Ausnahmen zulassen.

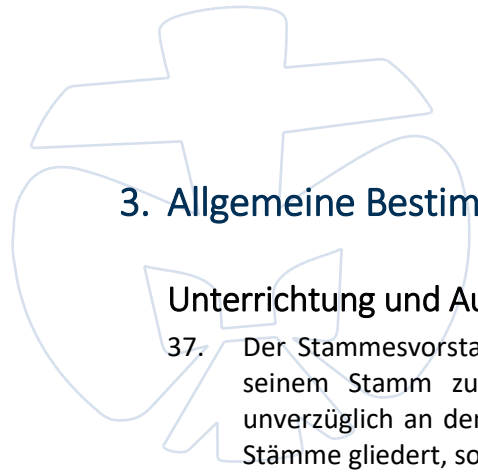
Siedlungen

36. Gruppen, die die Absicht haben, einen neuen Stamm zu gründen, werden als Siedlungen bezeichnet.
- Zweck der Siedlungen ist es, in absehbarer Zeit die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Stamm zu erfüllen. Siedlungen bedürfen der Anerkennung durch den Bezirksvorstand. Sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 1 nur in Stämme gliedert, bedürfen Siedlungen der Anerkennung durch den Diözesanvorstand. Die Anerkennung erfolgt befristet (in der Regel für zwei Jahre).
- Voraussetzung für die Anerkennung ist eine Vereinbarung, die die Siedlung mit einem benachbarten Stamm getroffen hat. Verantwortlich für das Zustandekommen der Vereinbarung ist der Bezirksvorstand, in Vertretung der Diözesanvorstand. Sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 1 nur in Stämme gliedert, ist der Diözesanvorstand verantwortlich. In der Vereinbarung werden die Beratung und die Begleitung, die für den Aufbau eines neuen Stammes notwendig sind, geregelt. Insbesondere wird geregelt:

- 
- die Vertretung und Leitung der Siedlung,
 - das Verhältnis des begleitenden Stammes und der Siedlung,
 - Fragen der Elternarbeit und
 - Fragen der Ernennung von Stufenleitungen.

Falls kein Stamm gefunden werden kann, kann die Vereinbarung auch mit dem Bezirksvorstand bzw. dem Diözesanvorstand oder einer von ihm beauftragten Person getroffen werden.

Nach Ablauf der Befristung muss durch den Bezirksvorstand bzw. durch den Diözesanvorstand überprüft werden, ob eine Stammesgründung möglich ist. Wenn absehbar keine Stammesgründung möglich erscheint, wird die Arbeit der Siedlung beendet.



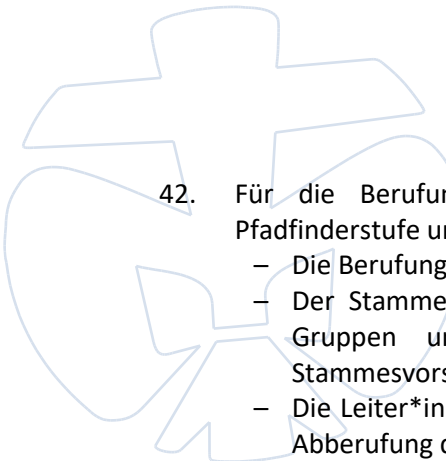
3. Allgemeine Bestimmungen

Unterrichtung und Aufsicht

37. Der Stammesvorstand ist verpflichtet, den Bezirksvorstand über alle wichtigen Vorgänge in seinem Stamm zu unterrichten. Er übersendet die Protokolle seiner Beschlussgremien unverzüglich an den Bezirksvorstand. Sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 1 nur in Stämme gliedert, so ist entsprechend der Diözesanvorstand zu unterrichten.
38. Der Bezirksvorstand hat das Recht, die Kassenführung der zugeordneten Stämme zu beaufsichtigen und zu überprüfen, sofern dort kein Rechtsträger besteht.
39. Der Bezirksvorstand hat das Recht, Beschlüsse und Handlungen einer Stammesleitung sowie Beschlüsse einer Stammesversammlung zu beanstanden, wenn sie nach seiner Meinung gegen die Ordnung, die Satzungen der Bundes-, Diözesan-, Bezirks- oder Stammesebene des Verbandes oder die Beschlüsse der Bundes-, Diözesan- oder Bezirksversammlung verstoßen. Eine Beanstandung muss innerhalb von sechs Wochen nach Kenntnisnahme erfolgen. Über die Rechtmäßigkeit der Beanstandung entscheidet die Bezirksversammlung. Bis zur Entscheidung der Bezirksversammlung darf ein beanstandeter Beschluss nicht vollzogen und eine beanstandete Handlung nicht fortgesetzt werden.
- 39a. Wird der für die Beanstandung zuständige Bezirksvorstand nicht tätig oder gliedert sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 1 nur in Stämme, so fällt das Recht zur Beanstandung an den Diözesanvorstand. Über die Rechtmäßigkeit dieser Beanstandung entscheidet die Diözesanversammlung. Bis zur Entscheidung der Diözesanversammlung darf ein beanstandeter Beschluss nicht vollzogen und eine beanstandete Handlung nicht fortgesetzt werden.
- 39b. Wird nach Ziffer 39a der für die Beanstandung zuständige Diözesanvorstand nicht tätig, so fällt das Recht zur Beanstandung an den Bundesvorstand. Über die Rechtmäßigkeit dieser Beanstandung entscheidet endgültig die Bundesversammlung. Bis zur Entscheidung der Bundesversammlung darf ein beanstandeter Beschluss nicht vollzogen und eine beanstandete Handlung nicht fortgesetzt werden.
40. Die Ziffern 39 bis 39b finden auch auf Wahlen, Berufungen und Ausschlussverfahren Anwendung. Wahlen und Berufungen können beanstandet werden, wenn das Wahlverfahren fehlerhaft war oder wenn gegen die*den Gewählte*n bzw. die*den Berufene*n Bedenken im Sinne der gemäß Ziffer 12 erlassenen Ausschlussordnung vorliegen.
- 40a. Ist im Stammesvorstand kein Amt besetzt, beruft der Bezirksvorstand die Stammesversammlung ein und leitet diese. Sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 1 nur in Stämme gliedert, so beruft entsprechend der Diözesanvorstand die Stammesversammlung ein.

Abwahl von Vorstandsmitgliedern

41. Mitglieder des Stammesvorstands können vor Ablauf der Wahlzeit dadurch abgewählt werden, dass die Stammesversammlung mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Vorstandsmitglied wählt. Der Antrag, ein anderes Vorstandsmitglied zu wählen, bedarf eines Viertels der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Stammesversammlung. Er muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Stammesversammlung schriftlich gestellt werden. Außerdem kann die Stammesversammlung Mitglieder des Stammesvorstands aus den in der Ausschlussordnung genannten Gründen mit der oben genannten Mehrheit abwählen.

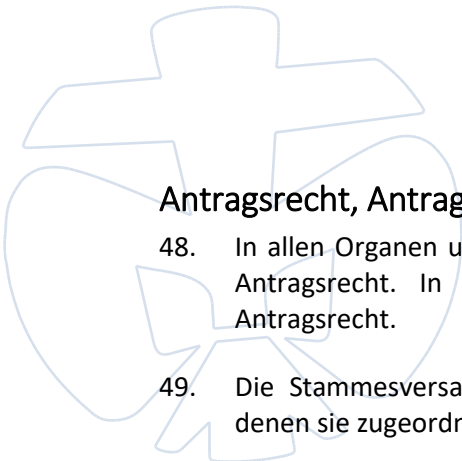
- 
42. Für die Berufung und Abberufung von Leiter*innen der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinderstufe und ggf. der Bibergruppen gilt:
- Die Berufung erfolgt gemäß Ziffer 28.
 - Der Stammesvorstand hat das Recht, die Leiter*innen nach Anhörung der jeweiligen Gruppen und der Stammesleitung abzurufen. Über die Entscheidung des Stammesvorstands sind diese zeitnah zu informieren.
 - Die Leiter*innen üben ihr Amt im Falle eines Wechsels im Stammesvorstand bis zu einer Abberufung durch den Stammesvorstand weiter aus.
 - Für die Wahl und Abwahl der Leiter*innen der Roverstufe gilt Ziffer 30.

Ausschüsse

43. Die Stammesversammlung kann Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse bereiten die Entscheidungen der Stammesversammlung vor.

Beschlussfähigkeit und erforderliche Mehrheiten

44. Die Organe und Gremien des Stammes sind beschlussfähig, wenn und solange nach ordnungsgemäßer Einladung wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (physisch oder virtuell) anwesend ist. Bleibt die Stammesversammlung beschlussunfähig, so ist sie bezüglich derselben Tagesordnungspunkte bei der nächsten Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bestimmungen über qualifizierte Mehrheiten bleiben unberührt.
- 44a. Für die Online-Teilnahme an Versammlungen der Gremien und Organe ist es erforderlich, dass
- die Einladung die digitale Durchführung beschreibt,
 - die Identifikation sämtlicher in diesem Verfahren teilnehmenden Mitglieder der Versammlung zweifelsfrei erfolgen kann,
 - nur stimmberechtigte Mitglieder der Versammlung an Abstimmungen und Wahlen teilnehmen können und
 - die Möglichkeit besteht, in nicht-öffentlicher Sitzung zu tagen.
45. Die Organe und Gremien des Stammes entscheiden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.
46. Wahlen sind geheim durchzuführen. Auf Antrag ist zuvor eine Personalausprache durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Erreicht kein*e Kandidat*in bei einer Wahl im ersten und zweiten Wahlgang diese Mehrheit, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.
47. (1) Bei Wahlen zum in dieser Satzung vorgesehenen Rechtsträger (eingetragener Verein) kann jedes stimmberechtigte Mitglied der Stammesversammlung so viele Kandidat*innen wählen, wie Plätze zu besetzen sind.
- (2) Bei Wahlen zu Ausschüssen der Stammesversammlung kann jedes stimmberechtigte Mitglied der Stammesversammlung so viele Kandidat*innen wählen, wie Plätze zu besetzen sind.
- 47a. Im ersten und zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt und die meisten Stimmen erhält. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

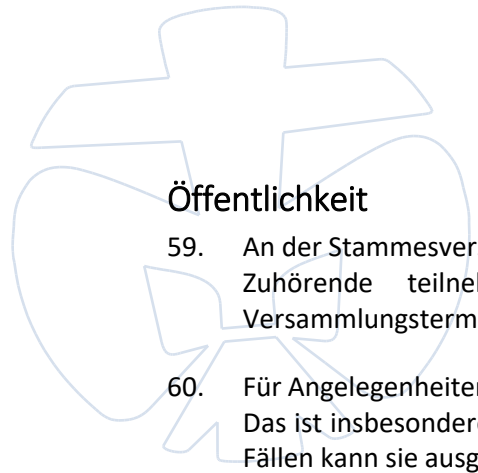


Antragsrecht, Antragsfristen und Einladungsfristen

48. In allen Organen und Gremien haben deren stimmberechtigte und beratende Mitglieder das Antragsrecht. In der Stammesversammlung haben alle Mitglieder des Stammes das Antragsrecht.
49. Die Stammesversammlung hat das Antragsrecht an alle übergeordneten Versammlungen, denen sie zugeordnet ist.
50. Anträge an die Stammesversammlung sind wenigstens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung zu stellen. Anträge, die nicht fristgerecht gestellt werden, können auf die Tagesordnung der Stammesversammlung gesetzt werden, wenn ein Drittel der (physisch oder virtuell) anwesenden stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden ist. Anträge auf Änderungen der Ordnung oder der Satzungen der Bundes-, Diözesan-, Bezirks- oder Stammesebene des Verbandes bedürfen einer Frist von sechs Wochen.
51. Anträge sind schriftlich zu formulieren und mit einer Begründung zu versehen.
52. Wurde der Termin der Stammesversammlung von ihr selbst beschlossen, hat die Einladung mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe einer Tagesordnung durch den Stammesvorstand zu erfolgen.
53. Wurde die Stammesversammlung vom Stammesvorstand beschlossen oder von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt, hat die Einladung zur Stammesversammlung unverzüglich mit einer Frist von wenigstens vier Wochen schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe einer Tagesordnung durch den Stammesvorstand zu erfolgen.
54. Die Frist der Ziffer 52 gilt auch für wiederholte Einladungen infolge Beschlussunfähigkeit.
55. Als Mittel der unmittelbaren Mitgliederpartizipation kann eine Mitgliederinitiative angewendet werden. Das Verfahren wird in einer gesonderten Verfahrensordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Stellvertretung

56. Sprecher*innen der Leitungsteams können im Falle der Verhinderung ihr Stimmrecht in der Stammesleitung, der Stammesversammlung und den Bezirkskonferenzen oder, sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 1 nur in Stämme gliedert, in den Diözesan(fach)konferenzen an die von ihnen beauftragten Mitglieder des Leitungsteams delegieren. Diese Delegation muss in Textform erfolgen und dem Stammesvorstand bzw. der jeweiligen Versammlungs-/Konferenzleitung vorgelegt werden. Sie gilt jeweils für eine Sitzung der Stammesleitung bzw. jeweils für eine Versammlung/Konferenz.
57. Mitglieder des Stammesvorstands können im Falle der Verhinderung ihr Stimmrecht in der Stammes- und Bezirksversammlung oder, sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 1 nur in Stämme gliedert, in der Diözesanversammlung an eine Vertretung delegieren. Die Vertretung muss Mitglied der DPSG und innerhalb des Stammes tätig sein. Diese Delegation muss in Textform erfolgen und der jeweiligen Versammlungsleitung vorgelegt werden. Sie gilt jeweils für eine Versammlung.
58. Im Falle der Vertretung ist es nicht zulässig, dass jemand mehr als eine Stimme hat.



Öffentlichkeit

59. An der Stammesversammlung können die Mitglieder des Stammes, Eltern und andere Gäste als Zuhörende teilnehmen. Eine Einladung oder eine förmliche Bekanntgabe der Versammlungstermine an die Mitglieder ist nicht erforderlich.
60. Für Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Das ist insbesondere bei Personalfragen und in der Regel bei Finanzfragen der Fall. In anderen Fällen kann sie ausgeschlossen werden.
61. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit berät und entscheidet die Stammesversammlung in einer nicht-öffentlichen Sitzung.

Verbindlichkeit dieser Satzung und Satzungsänderung

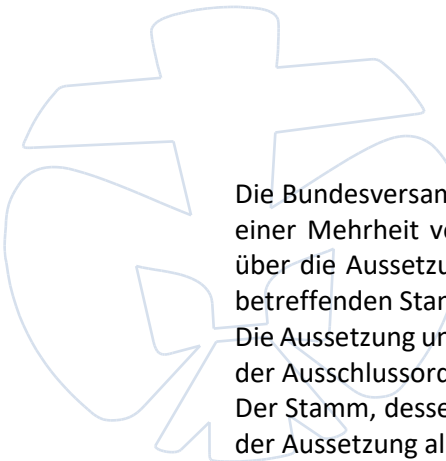
62. Diese Satzung ist für alle Mitglieder, Organe und sonstige Gremien des Stammes verbindlich. Eigene Ergänzungsregelungen des Stammes zur hier vorliegenden Satzung der Stammesebene sind dem Bezirksvorstand zur Genehmigung vorzulegen. Sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 1 nur in Stämme gliedert, sind jene Ergänzungsregelungen dem Diözesanvorstand zur Genehmigung vorzulegen.
63. (1) Diese Satzung und die Ordnung des Verbandes können nur von der Bundesversammlung geändert werden. Zur Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Bundesversammlung.

(2) Änderungen von Ziffern aus mehr als einer der vier Satzungen der Bundes-, Diözesan-, Bezirks- und Stammesebene können grundsätzlich in einem gemeinsamen Antrag gestellt werden. Bevor ein solcher Antrag gestellt wird, ist zunächst der Bundesvorstand vor Ende der Antragsfrist gemäß Ziffer 50 zur Beratung hinzu zu ziehen. Anschließend entscheiden die Antragstellenden über die Form des Antrags.

(3) Unabhängig von (2) können Satzungsänderungen immer in einzelnen voneinander unabhängigen Anträgen gestellt werden.

Auflösung des Verbandes und von Gliederungen des Verbandes

64. Zur Auflösung des Stammes bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Stammesversammlung. Im Falle der Auflösung des Stammes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Stammes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung. Vorzugsweise fällt das Vermögen an den zugeordneten Bezirk, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Ziffer 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Sofern sich der zugeordnete Diözesanverband gemäß Ziffer 1 dieser Satzung nur in Stämme gliedert, fällt das Vermögen an den Diözesanverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Ziffer 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
65. Hat der Stamm einen Rechtsträger, so muss in dessen Satzung eine der Ziffer 64 entsprechende Regelung über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung getroffen werden.
66. Die Bundesversammlung kann die Zugehörigkeit des Stammes zur DPSG bis zum Termin der folgenden Bundesversammlung aussetzen.
Die Aussetzung der Zugehörigkeit kann bis zur darauffolgenden Bundesversammlung verlängert werden. Spätestens dann hat die Bundesversammlung die Aussetzung der Zugehörigkeit aufzuheben oder die Zugehörigkeit zu beenden.



Die Bundesversammlung entscheidet über die Beendigung der Zugehörigkeit des Stammes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Vor einer Entscheidung über die Aussetzung der Zugehörigkeit oder den Ausschluss hat die Bundesversammlung den betreffenden Stammesvorstand anzuhören.

Die Aussetzung und die Beendigung der Zugehörigkeit bedürfen eines triftigen Grundes im Sinne der Ausschlussordnung nach Ziffer 12 der hier vorliegenden Satzung der Stammesebene.

Der Stamm, dessen Zugehörigkeit ausgesetzt ist, und dessen Mitglieder verlieren für die Dauer der Aussetzung alle Rechte in der DPSG.

Anhang: Gruppierungen der DPSG

Eine Liste aller zugehörigen Gruppierungen (einschließlich Stämme) der DPSG ist [HIER](#) abrufbar.



deutsche pfadfinderschaft sankt georg



»» **Satzung der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg** **Bezirksebene**

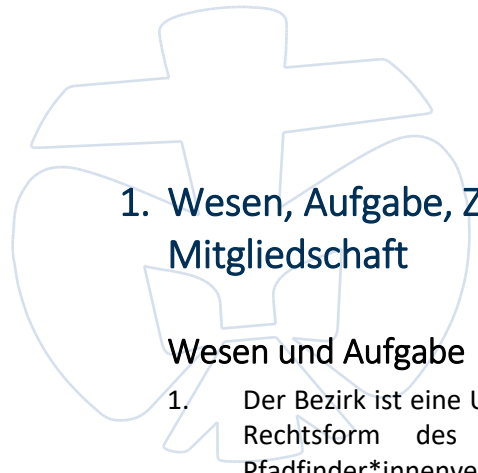
Beschlossen von der 88. Bundesversammlung am 04. Juni 2021.

Geändert von der 89. Bundesversammlung im Juni 2022.



Inhaltsverzeichnis

1. Wesen, Aufgabe, Zugehörigkeit zu anderen Verbänden, Gliederung, Mitgliedschaft	3
Wesen und Aufgabe	3
Zugehörigkeit zu anderen Verbänden	3
Gliederung	4
Mitgliedschaft	4
Ende der Mitgliedschaft	4
Mitarbeit und Beitrag	5
2. Der Bezirk	6
Abgrenzung des Bezirks	6
Organe des Bezirks	6
Die Bezirksversammlung	6
Die Bezirksleitung	7
Der Bezirksvorstand	7
Die Bezirkskonferenzen	8
Anerkennung von Stämmen	9
3. Allgemeine Bestimmungen	10
Unterrichtung und Aufsicht	10
Abwahl von Vorstandsmitgliedern	10
Ausschüsse	11
Beschlussfähigkeit und erforderliche Mehrheiten	11
Antragsrecht, Antragsfristen und Einladungsfristen	12
Stellvertretung	13
Öffentlichkeit	13
Verbindlichkeit dieser Satzung und Satzungsänderung	13
Auflösung des Verbandes und von Gliederungen des Verbandes	14
Anhang: Gruppierungen der DPSG	14



1. Wesen, Aufgabe, Zugehörigkeit zu anderen Verbänden, Gliederung, Mitgliedschaft

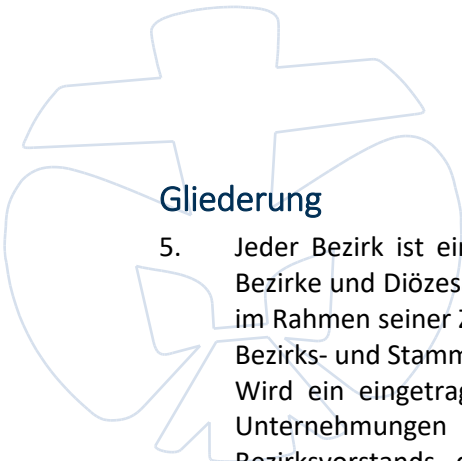
Wesen und Aufgabe

1. Der Bezirk ist eine Untergliederung der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG) in der Rechtsform des nicht eingetragenen Vereins. Die DPSG ist der katholische Pfadfinder*innenverband in der Bundesrepublik Deutschland. Sie ist der Zusammenschluss aller katholischen Stämme in Deutschland für Pfadfinder*innen. Sie gliedert sich in Diözesanverbände und innerhalb dieser in Bezirke und Stämme. Sofern Bezirke nicht vorhanden sind, gliedert sie sich in Diözesanverbände und innerhalb dieser in Stämme.
2. Aufgabe des Bezirks in der DPSG ist die Erziehung junger Menschen nach den Zielvorstellungen und Methoden, wie sie sich aus der Ordnung des Verbandes ergeben. Der Satzungszweck wird durch die regional verantworteten Aktivitäten insbesondere wie folgt verwirklicht:
 - a. Unterstützung junger Menschen bei deren Persönlichkeitsentwicklung. Hierzu zählt insbesondere die Umsetzung der pfadfinderischen Methode als ein System fortschreitender Selbsterziehung junger Menschen.
 - b. Vermittlung christlicher Werte und christlicher Lebensorientierung.
 - c. Förderung interkultureller und internationaler Begegnungen im In- und Ausland als Grundlage für Gerechtigkeit und Toleranz, Verständigung und Frieden.
 - d. Vermittlung der ökologischen und ökonomischen Verantwortung, d.h. der Verantwortung gegenüber sich selbst, gegenüber anderen und gegenüber der Natur.Die Ordnung und die Satzungen der Bundes-, Diözesan-, Bezirks- und Stammesebene des Verbandes ergänzen sich gegenseitig.
3. Jeder Bezirk der DPSG dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Jeder Bezirk der DPSG ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel jedes Bezirks der DPSG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder jedes Bezirks der DPSG erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln desselbigen. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Bezirks fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Inhaber*innen von Leitungsämtern und die Mitarbeiter*innen (Ziffer 7) üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf kann sie auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlungen einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft die jeweilige Bezirksversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Zugehörigkeit zu anderen Verbänden

4. Jeder Bezirk der DPSG ist Mitgliedsverband im Regionalverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) und über den Bundesverband der DPSG Mitglied der Internationalen Katholischen Konferenz des Pfadfindertums (ICCS). Jeder Bezirk ist Mitglied im jeweiligen Regionalverband des Rings deutscher Pfadfinder*innenverbände e. V. (rdp). Dieser ist über den Bundesverband des rdp Mitglied des Deutschen Bundesjugendrings (DBJR) und der Weltorganisation der Pfadfinderbewegung (WOSM).



Gliederung

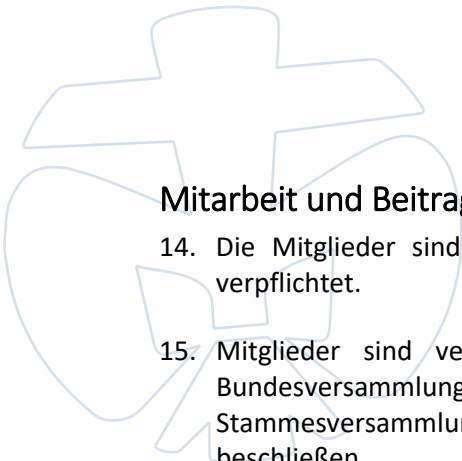
5. Jeder Bezirk ist ein eigener nicht rechtsfähiger Verein. Die zur DPSG gehörenden Stämme, Bezirke und Diözesanverbände sind im Anhang dieser Satzung aufgelistet. Jeder Bezirk handelt im Rahmen seiner Zuständigkeit nach der Ordnung und den Satzungen der Bundes-, Diözesan-, Bezirks- und Stammesebene des Verbandes selbstständig und eigenverantwortlich.
Wird ein eingetragener Vereine als Rechtsträger für den Bezirk, seine Einrichtungen und Unternehmungen im Bezirk und in Stämmen gebildet, so übernimmt ein Mitglied des Bezirksvorstands den Vorsitz des eingetragenen Vereins. Die weiteren Mitglieder des Bezirksvorstands können darüber hinaus gleichberechtigt im Vorstand des Rechtsträgers mitwirken.
Die Mitglieder des Rechtsträgers müssen von der zuständigen Versammlung gewählt werden.
Werden keine rechtsfähigen Vereine gebildet, so hat die zuständige Versammlung mindestens zwei Kassenprüfer*innen zu wählen.

Mitgliedschaft

6. Stämme der DPSG innerhalb des jeweiligen Bezirksgebiets sind ordentliche Mitglieder des jeweiligen Bezirks.
7. Inhaber*innen von Leitungämtern auf Bezirksebene der DPSG und die Mitarbeiter*innen werden Mitglied mit der Annahme des Amtes oder der Aufgabe. Sie müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.
8. Die Mitgliedschaft in der DPSG wird in der Regel durch den Eintritt in eine Gruppe eines Stammes erworben. Mitglieder im Sinne von Ziffer 7 erwerben die Mitgliedschaft in der DPSG ansonsten direkt im Bezirk. Mit der Mitgliedschaft im Bezirk wird auch die Mitgliedschaft in der DPSG erworben. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären; die Mitglieder werden dem Bundesverband namentlich gemeldet.
9. Die Mitgliedschaft wird durch einen gültigen Verbandsausweis nachgewiesen. Näheres hierzu wird von der Beitragsordnung oder in sonstigen Beschlüssen der Bundesversammlung geregelt.

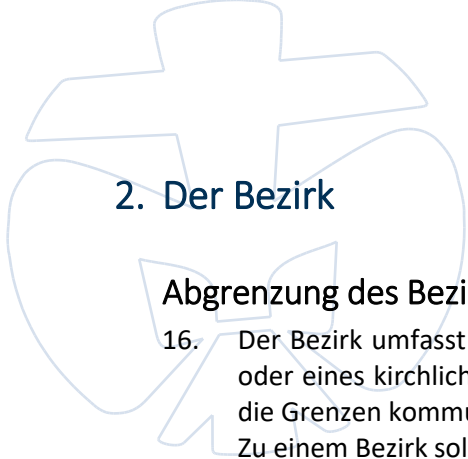
Ende der Mitgliedschaft

10. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Rechte. Das Erlöschen berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge.
11. Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem jeweiligen Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres erfolgen und muss spätestens einen Monat vor Ende des Kalenderhalbjahres erklärt werden.
- 11a. Die Streichung kann zum Ende des Kalenderhalbjahres durch den jeweiligen Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied seit mehr als einem Jahr ohne Begründung nicht mehr an den Veranstaltungen des Verbandes teilnimmt oder mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist. Über die Streichung wird das Mitglied in Textform informiert.
12. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grunde nach Anhören der*des Betroffenen ausgesprochen werden. Das Ausschlussverfahren wird in einer besonderen Ordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.
13. Ausscheidende Mitglieder sind verpflichtet, alle Gegenstände, die der DPSG gehören, an den zuständigen Vorstand zurückzugeben.



Mitarbeit und Beitrag

14. Die Mitglieder sind zur Mitarbeit an den Veranstaltungen des Verbandes berechtigt und verpflichtet.
15. Mitglieder sind verpflichtet, einen Beitrag in der Höhe, die sich aus der von der Bundesversammlung beschlossenen Beitragsordnung ergibt, zu entrichten. Stammesversammlungen können einen zusätzlichen Beitragsanteil für den jeweiligen Stamm beschließen.



2. Der Bezirk

Abgrenzung des Bezirks

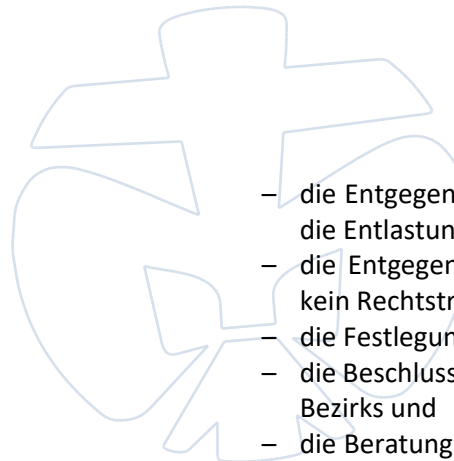
16. Der Bezirk umfasst das Gebiet einer Stadt, eines Kreises, eines Dekanats, mehrerer Dekanate oder eines kirchlichen Seelsorgebezirks. Bei der Festlegung des Gebietes eines Bezirks soll auf die Grenzen kommunaler Gebietskörperschaften Rücksicht genommen werden.
Zu einem Bezirk sollen in der Regel mindestens fünf Stämme gehören.
Ausnahmsweise können einzelne Stämme eines solchen Gebietes vom Diözesanvorstand im Einvernehmen mit den beteiligten Vorständen einem anderen Bezirk zugewiesen werden.

Organe des Bezirks

17. Organe des Bezirks sind:
1. die Bezirksversammlung
 2. die Bezirksleitung
 3. der Bezirksvorstand
- Die Organe tagen entweder physisch oder virtuell (Online-Teilnahme), wobei eine Kombination beider Tagungsarten möglich ist. Die konkrete Tagungsart wird in der Einladung zur jeweiligen Sitzung festgelegt.

Die Bezirksversammlung

18. Zur Bezirksversammlung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:
- der Bezirksvorstand,
 - die Bezirksstufenleitungen der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe,
 - die Mitglieder der Stammesvorstände und
 - jeweils zwei Delegierte der Bezirkskonferenzen der einzelnen Altersstufen.
- Die Stimmen der Bezirksleitung dürfen ein Viertel der Stimmen der Bezirksversammlung nicht übersteigen. Die Mitglieder des Bezirksvorstands haben in jedem Fall das Stimmrecht. Bei der Berechnung wird von der Zahl der besetzten Ämter, nicht von der Zahl der anwesenden Mitglieder, ausgegangen.
19. Mit beratender Stimme gehören zur Bezirksversammlung:
- die Fachreferent*innen der Bezirksleitung,
 - zwei Vertreter*innen des Rechtsträgers,
 - ein Mitglied der Diözesanleitung,
 - ein*e Vertreter*in der entsprechenden Leitung des BDKJ,
 - ein*e Vertreter*in des kommunalen/regionalen Rings deutscher Pfadfinder*innenverbände e. V. (rdp) und
 - ein*e Vertreterin der anerkannten Siedlungen im Bezirk.
20. Die Bezirksversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Darüber hinaus ist eine Bezirksversammlung einzuberufen, wenn der Bezirksvorstand oder die Bezirksleitung es beschließen oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe einer Tagesordnung beantragt.
21. Die Bezirksversammlung wird vom Bezirksvorstand einberufen und geleitet.
22. Die Bezirksversammlung hat folgende Aufgaben:
- die Wahl der Mitglieder des Bezirksvorstands,
 - die Wahl der Mitglieder des Rechtsträgers oder die Wahl der Kassenprüfer*innen,

- 
- die Entgegennahme des Arbeitsberichts der Bezirksleitung und die Beschlussfassung über die Entlastung des Bezirksvorstands,
 - die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Berichts der Kassenprüfer*innen, falls kein Rechtsträger vorhanden ist, oder die Entgegennahme des Berichts des Rechtsträgers,
 - die Festlegung der Stammesgrenzen,
 - die Beschlussfassung über das Jahresprogramm und über besondere Unternehmungen des Bezirks und
 - die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Bezirks, die nach dieser Satzung nicht in die Zuständigkeit des Bezirksvorstands oder der Bezirksleitung fallen.

Die Bezirksleitung

23. Zur Bezirksleitung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:

- der Bezirksvorstand,
- die Bezirksstufenleitungen der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe und
- die Fachreferent*innen der Bezirksleitung für Inklusion, Internationale Gerechtigkeit und Ökologie.

Die kirchliche Beauftragung für Bezirkskurat*innen einer Altersstufe kann beim Diözesanbischof erbeten werden.

23a. Die Bezirksstufenleitungen der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe bestehen aus je zwei Personen, einer*einem Referent*in und einer*einem Stufenkurat*in. Falls das Amt der*des Stufenkurat*in nicht besetzt werden kann, kann die Stufenleitung mit einer*einem weiteren Referent*in besetzt werden. In der Stufenleitung sollen Menschen mit unterschiedlicher Geschlechtsidentität vertreten sein.

24. Mit beratender Stimme nehmen nach Bedarf weitere Mitglieder der Bezirksarbeitskreise der Wölflings-, der Jungpfadfinder-, der Pfadfinder-, der Roverstufe sowie weitere Fachreferent*innen an den Arbeitstagen der Bezirksleitung teil.

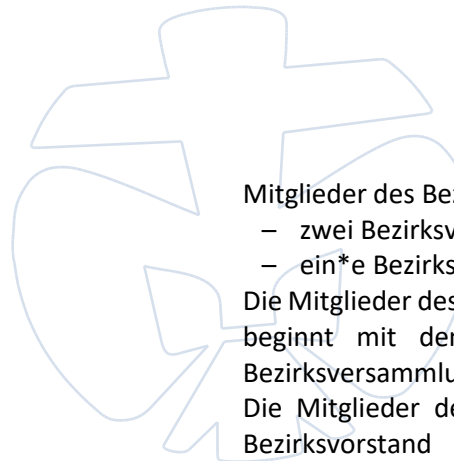
25. Die Bezirksleitung hält ihre Arbeitstagen nach Bedarf. Sie wird hierzu vom Bezirksvorstand einberufen. Er leitet die Arbeitstagen. Ferner ist die Bezirksleitung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe einer Tagesordnung verlangt.

26. Die Bezirksleitung hat folgende Aufgaben:

- die Beratung des Bezirksvorstands,
- die Durchführung der Ausbildung im Rahmen des gesamtverbandlichen Ausbildungskonzepts,
- die Vorbereitung der Bezirksversammlung und der Bezirkskonferenzen,
- die Vorbereitung und Durchführung von Bezirksunternehmungen,
- die Beratung und Koordinierung der Arbeit der Altersstufen im Bezirk,
- die Unterstützung von Unternehmungen mehrerer Stämme,
- die Werbung von Mitarbeitenden,
- die Vorbereitung und Durchführung von gemeinsamen Beratungen der Leitungsteams und der Vorstände der Stämme und
- die Öffentlichkeitsarbeit.

Der Bezirksvorstand

27. Der Bezirksvorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Diese sind jeweils einzel- und alleinvertretungsberechtigt. Sofern nur ein Vorstandsmitglied im Amt ist, ist es von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit.



Mitglieder des Bezirksvorstands sind:

- zwei Bezirksvorsitzende und
- ein*e Bezirkskurat*in.

Die Mitglieder des Bezirksvorstands werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Bezirksversammlung und endet mit dem Schluss einer Bezirksversammlung, die im dritten Jahr nach der Wahl stattfindet. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder der Bezirksversammlung sollen bei der Suche von Kandidat*innen für den Bezirksvorstand dafür Sorge tragen, dass im Bezirksvorstand unterschiedliche Geschlechtsidentitäten vertreten sind.

Zu Bezirkskurat*innen können Priester, Diakone oder andere Menschen gewählt werden, die über eine kirchliche Beauftragung verfügen. Die kirchliche Beauftragung der*des Bezirkskurat*in erfolgt nach den Regelungen der Diözese.

28. Der Bezirksvorstand hat folgende Aufgaben:

- die Leitung des Bezirks im Rahmen der Ordnung, den Satzungen der Bundes-, Diözesan-, Bezirks- und Stammesebene des Verbandes sowie den Beschlüssen des Verbandes, des Diözesanverbandes und des Bezirks,
- die Vertretung des Bezirks,
- die Berufung der Bezirksstufenleitungen der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe auf Vorschlag der betreffenden Bezirkskonferenz,
- die Berufung von Fachreferent*innen,
- die Berufung der Mitglieder der Bezirksarbeitskreise auf Vorschlag der jeweiligen Stufenleitung und der Facharbeitskreise auf Vorschlag der*des Fachreferent*in,
- die Durchführung der Ausbildung im Rahmen des gesamtverbandlichen Ausbildungskonzepts,
- die Anerkennung von Stämmen,
- die Vorbereitung und Durchführung von Arbeitstagen der Vorstände der Stämme und
- die Führung der Kasse und Rechnungslegung, soweit kein Rechtsträger vorhanden ist.

29. Der Bezirksvorstand beschließt, welches Mitglied des Bezirksvorstands für die Führung der laufenden Geschäfte zuständig ist und welches Mitglied des Bezirksvorstandes den Vorsitz im Rechtsträger übernimmt, falls ein solcher vorhanden ist. Die Wahrnehmung aller anderen Aufgaben erfolgt nach Absprache.

Die Bezirkskonferenzen

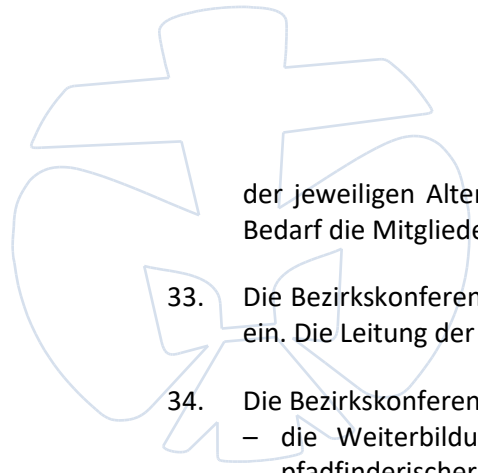
30. Im Bezirk sind folgende Konferenzen einzurichten:

- die Bezirkskonferenz der Wölflingsstufe,
- die Bezirkskonferenz der Jungpfadfinderstufe,
- die Bezirkskonferenz der Pfadfinderstufe und
- die Bezirkskonferenz der Roverstufe.

31. Zu den Bezirkskonferenzen gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:

- ein Mitglied des Bezirksvorstands,
- die Bezirksstufenleitung der jeweiligen Altersstufe,
- die Sprecher*innen der Leitungsteams der Meuten, Trupps oder Runden der jeweiligen Altersstufe,
- bis zu zwei Mitglieder des Bezirksarbeitskreises der jeweiligen Altersstufe und
- zur Bezirkskonferenz der Roverstufe: ein*e Sprecher*in jeder Rover*innenrunde im Bezirk.

32. Der Bezirksvorstand hat das Recht zur Teilnahme mit beratender Stimme. Mit beratender Stimme nehmen die weiteren Mitglieder der Leitungsteams der Meuten, Trupps oder Runden



der jeweiligen Altersstufe, die entsprechende Stufenleitung des Diözesanverbands und nach Bedarf die Mitglieder des Bezirksarbeitskreises sowie die Fachreferent*innen teil.

33. Die Bezirkskonferenzen finden mindestens einmal im Jahr statt. Der Bezirksvorstand lädt dazu ein. Die Leitung der Konferenz liegt bei der zuständigen Stufenleitung.

34. Die Bezirkskonferenzen haben folgende Aufgaben:

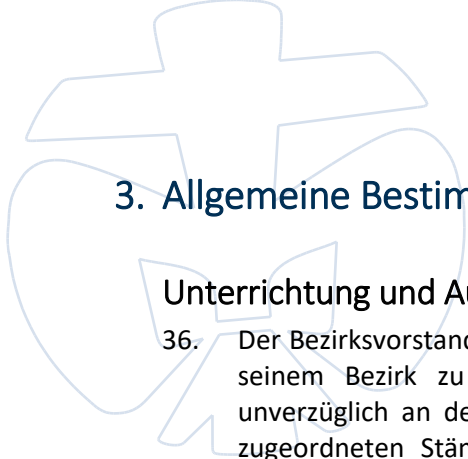
- die Weiterbildung der Mitglieder dieser Konferenzen in Fragen der Pädagogik und pfadfinderischer Jugendarbeit,
- die Erarbeitung von Modellen und die Koordinierung der Arbeit der Gruppen,
- die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Bezirksversammlung, sie gilt für ein Jahr. Gewählt werden können auf Vorschlag der Konferenzmitglieder alle Mitglieder der Arbeitskreise, die Mitglieder der Leitungsteams der jeweiligen Stufe und im Falle der Roverstufe die Rover*innen aus Stämmen des Bezirks.

Die Bezirkskonferenzen haben das Vorschlagsrecht für die Berufung der Bezirksstufenleitung der jeweiligen Altersstufe.

Wenn in einem Bezirk die Ämter der Stufenleitung unbesetzt sind, dann kann nach vorheriger Genehmigung durch den Bezirksvorstand die Bezirkskonferenz ein Konferenzmitglied als Delegierte*n wählen, die*der auf der Diözesankonferenz stimmberechtigt ist. Außerdem ist jeweils ein*e Ersatzdelegierte*r zu wählen. Die Ausnahme genehmigung durch den Bezirksvorstand gilt jeweils nur für ein Jahr. Nach der Teilnahme an der Diözesankonferenz ist der Bezirksvorstand durch die*den Delegierte*n umgehend zu informieren. Die*der gewählte Delegierte hat ebenfalls die Pflicht, bei der nächsten Bezirkskonferenz über Verlauf und Inhalt der Diözesankonferenz zu informieren.

Anerkennung von Stämmen

35. Stämme werden vom Bezirksvorstand anerkannt. Der Bezirksvorstand soll einen Stamm anerkennen, wenn mindestens zwei arbeitsfähige Stufen, davon eine in der Pfadfinder- oder Roverstufe, vorhanden sind und eine ausreichende Zahl Erwachsener zur Übernahme der Aufgaben im Stamm vorhanden ist. Über die Arbeitsfähigkeit der Stufen trifft die Ordnung des Verbandes Festlegungen. Bei Wegfall der Voraussetzungen soll der Bezirksvorstand die Anerkennung widerrufen. Gruppen, deren Anerkennung als Stamm widerrufen wurde, werden vom Bezirksvorstand einem Stamm angeschlossen. Der Diözesanvorstand des zugeordneten Diözesanverbandes kann Ausnahmen zulassen.



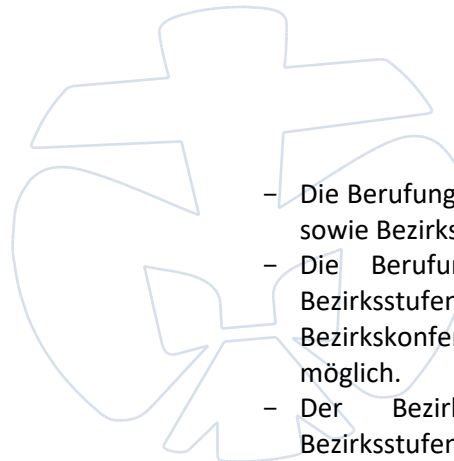
3. Allgemeine Bestimmungen

Unterrichtung und Aufsicht

36. Der Bezirksvorstand ist verpflichtet, den Diözesanvorstand über alle wichtigen Vorgänge im in seinem Bezirk zu unterrichten. Er übersendet die Protokolle seiner Beschlussgremien unverzüglich an den Diözesanvorstand. Umgekehrt ist der Bezirksvorstand verpflichtet, die zugeordneten Stämme über alle wichtigen Vorgänge, insbesondere über Beschlüsse der Versammlungen und Konferenzen, unverzüglich schriftlich zu informieren.
37. Der Bezirksvorstand hat das Recht, die Kassenführung der zugeordneten Stämme zu beaufsichtigen und zu überprüfen, sofern dort kein Rechtsträger besteht.
38. Der Diözesanvorstand hat das Recht, Beschlüsse und Handlungen einer Bezirksleitung sowie Beschlüsse einer Bezirksversammlung zu beanstanden, wenn sie nach seiner Meinung gegen die Ordnung, die Satzungen der Bundes-, Diözesan-, Bezirks- und Stammesebene des Verbandes oder die Beschlüsse der Bundesversammlung oder der Diözesanversammlung verstoßen. Eine Beanstandung muss innerhalb von sechs Wochen nach Kenntnisnahme erfolgen. Über die Rechtmäßigkeit der Beanstandung entscheidet die Diözesanversammlung. Bis zur Entscheidung der Diözesanversammlung darf ein beanstandeter Beschluss nicht vollzogen und eine beanstandete Handlung nicht fortgesetzt werden.
- 38a. Wird der für die Beanstandung zuständige Diözesanvorstand nicht tätig, so fällt das Recht zur Beanstandung an den Bundesvorstand. Über die Rechtmäßigkeit dieser Beanstandung entscheidet endgültig die Bundesversammlung. Bis zur Entscheidung der Bundesversammlung darf ein beanstandeter Beschluss nicht vollzogen und eine beanstandete Handlung nicht fortgesetzt werden.
39. Der Bezirksvorstand hat gegenüber den Stämmen ein der Regelung der Ziffern 38 und 38a entsprechendes Recht.
40. Die Ziffern 38 bis 39 finden auch auf Wahlen, Berufungen und Ausschlussverfahren Anwendung. Wahlen und Berufungen können beanstandet werden, wenn das Wahlverfahren fehlerhaft war oder wenn gegen die*den Gewählte*n bzw. die*den Berufene*n Bedenken im Sinne der gemäß Ziffer 12 erlassenen Ausschlussordnung vorliegen.
- 40a. Ist in einem Bezirksvorstand kein Amt besetzt, beruft der Diözesanvorstand die Bezirksversammlung ein und leitet diese.

Abwahl von Vorstandsmitgliedern

41. Mitglieder des Bezirksvorstands können vor Ablauf der Wahlzeit dadurch abgewählt werden, dass die Bezirksversammlung mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Vorstandsmitglied wählt. Der Antrag, ein anderes Vorstandsmitglied zu wählen, bedarf eines Viertels der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Bezirksversammlung. Er muss spätestens drei Wochen vor dem Termin einer Bezirksversammlung schriftlich gestellt werden. Außerdem kann die Bezirksversammlung Mitglieder des Bezirksvorstands aus den in der Ausschlussordnung genannten Gründen mit der oben genannten Mehrheit abwählen.
42. (1) Für die Berufung von Bezirksstufenreferent*innen und Bezirksstufenkurat*innen der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe sowie den Bezirksfachreferent*innen der Fachbereiche Inklusion, Internationale Gerechtigkeit und Ökologie gilt:

- 
- Die Berufung erfolgt durch den Bezirksvorstand; im Falle von Bezirksstufenreferent*innen sowie Bezirksstufenkurat*innen nach Vorschlag durch die Bezirkskonferenz.
 - Die Berufszeit beträgt drei Jahre. Nach Ablauf der Berufszeit von Bezirksstufenreferent*innen sowie Bezirksstufenkurat*innen muss die entsprechende Bezirkskonferenz einen neuen Vorschlag aussprechen. Wiedervorschlag ist mehrmals möglich.
 - Der Bezirksvorstand hat das Recht, die Bezirksreferent*innen und Bezirksstufenkurat*innen abuberufen; im Falle von Bezirksstufenreferent*innen sowie Bezirksstufenkurat*innen nach Anhörung der Bezirkskonferenz. Über die Entscheidung des Bezirksvorstands sind die Mitglieder der jeweiligen Bezirkskonferenz zeitnah zu informieren.
 - Die Bezirksreferent*innen und Bezirksstufenkurat*innen üben ihr Amt im Falle eines Wechsels im Bezirksvorstand bis zum Ende der eigenen Amtszeit oder einer Abberufung durch den Bezirksvorstand weiter aus.

(2) Für die Berufung und Abberufung von weiteren Bezirksfachreferent*innen gilt:

- Die Berufung erfolgt durch den Bezirksvorstand gemäß der Ziffer 28.
- Die Berufszeit beträgt drei Jahre.
- Der Bezirksvorstand hat das Recht, die Bezirksfachreferent*innen abuberufen.
- Die Bezirksfachreferent*innen üben ihr Amt im Falle eines Wechsels des Bezirksvorstands bis zum Ende der eigenen Amtszeit oder einer Abberufung durch den Bezirksvorstand weiter aus.

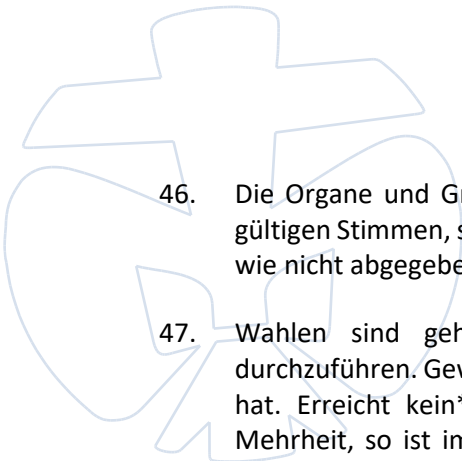
(3) Für die Berufung und Abberufung von Bezirksarbeitskreismitgliedern ist der Bezirksvorstand zuständig.

Ausschüsse

43. Die Bezirksversammlung kann Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse bereiten die Entscheidungen der Bezirksversammlung vor.
44. Jede Bezirksversammlung kann einen Hauptausschuss bilden, der zwischen zwei Bezirksversammlungen deren Funktionen in wichtigen und unaufschiebbaren Fällen oder ihm sonst von der Bezirksversammlung zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt. Das gilt nicht für Wahlen und Satzungsänderungen. Der Hauptausschuss kann mit der Vorberatung der Anträge befasst werden. Näheres wird in den Geschäftsordnungen geregelt.

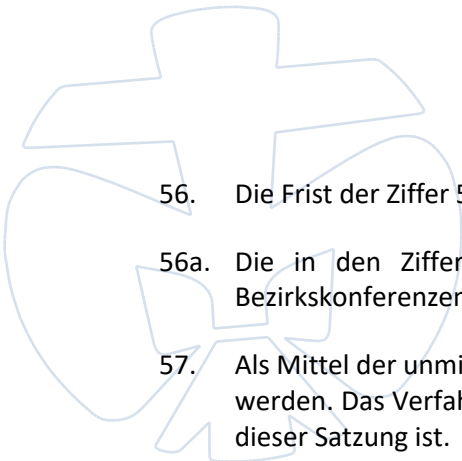
Beschlussfähigkeit und erforderliche Mehrheiten

45. Die Organe und Gremien des Bezirks sind beschlussfähig, wenn und solange nach ordnungsgemäßer Einladung wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (physisch oder virtuell) anwesend ist. Bleibt die Bezirksversammlung, eine Bezirkskonferenz oder Arbeitstagung auf Bezirksebene beschlussunfähig, so ist sie bezüglich derselben Tagesordnungspunkte bei der nächsten Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bestimmungen über qualifizierte Mehrheiten bleiben unberührt.
- 45a. Für die Online-Teilnahme an Versammlungen der Gremien und Organe ist es erforderlich, dass
 - die Einladung die digitale Durchführung beschreibt,
 - die Identifikation sämtlicher in diesem Verfahren teilnehmenden Mitglieder der Versammlung zweifelsfrei erfolgen kann,
 - nur stimmberechtigte Mitglieder der Versammlung an Abstimmungen und Wahlen teilnehmen können und
 - die Möglichkeit besteht, in nicht-öffentlicher Sitzung zu tagen.

- 
46. Die Organe und Gremien des Bezirks entscheiden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.
47. Wahlen sind geheim durchzuführen. Auf Antrag ist zuvor eine Personalausprache durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Erreicht kein*e Kandidat*in bei einer Wahl im ersten und zweiten Wahlgang diese Mehrheit, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.
48. (1) Bei Wahlen zum in dieser Satzung vorgesehenen Rechtsträger (eingetragener Verein) kann jedes stimmberechtigte Mitglied der Bezirksversammlung so viele Kandidat*innen wählen, wie Plätze zu besetzen sind.
- (2) Bei Wahlen zu Ausschüssen der Bezirksversammlung kann jedes stimmberechtigte Mitglied der Bezirksversammlung so viele Kandidat*innen wählen, wie Plätze zu besetzen sind.
- (3) Bei der Wahl der Delegierten der Bezirkskonferenzen für die Bezirksversammlung kann jedes stimmberechtigte Mitglied der Bezirkskonferenz so viele Kandidat*innen wählen, wie Plätze zu besetzen sind.
- 48a. Im ersten und zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt und die meisten Stimmen erhält. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

Antragsrecht, Antragsfristen und Einladungsfristen

49. In allen Organen und Gremien haben deren stimmberechtigte und beratende Mitglieder das Antragsrecht.
50. Bezirksversammlungen haben das Antragsrecht an alle ihnen übergeordneten Versammlungen, denen sie zugeordnet sind. Auf der Bezirksversammlung haben alle zugeordneten Stammesversammlungen das Antragsrecht.
51. Bezirkskonferenzen haben das Antragsrecht auf der Bezirksversammlung und auf den ihnen jeweils übergeordneten Diözesankonferenzen.
52. Anträge an die Bezirksversammlung sind wenigstens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung zu stellen. Anträge, die nicht fristgerecht gestellt werden, können auf die Tagesordnung der Bezirksversammlung gesetzt werden, wenn ein Drittel der (physisch oder virtuell) anwesenden stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden ist. Anträge auf Änderungen der Ordnung oder der Satzungen der Bundes-, Diözesan-, Bezirks- oder Stammesebene des Verbandes bedürfen einer Frist von sechs Wochen.
53. Anträge sind schriftlich zu formulieren und mit einer Begründung zu versehen.
54. Wurde der Termin der Bezirksversammlung von ihr selbst beschlossen, hat die Einladung mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe einer Tagesordnung durch den Bezirksvorstand zu erfolgen.
55. Wurde die Bezirksversammlung vom Bezirksvorstand beschlossen oder von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt, hat die Einladung zur Bezirksversammlung unverzüglich mit einer Frist von wenigstens vier Wochen schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe einer Tagesordnung durch den Bezirksvorstand zu erfolgen.

- 
- 56. Die Frist der Ziffer 54 gilt auch für wiederholte Einladungen infolge Beschlussunfähigkeit.
 - 56a. Die in den Ziffern 52 bis 55 genannten Vorschriften und Fristen gelten ebenso für Bezirkskonferenzen.
 - 57. Als Mittel der unmittelbaren Mitgliederpartizipation kann eine Mitgliederinitiative angewendet werden. Das Verfahren wird in einer gesonderten Verfahrensordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Stellvertretung

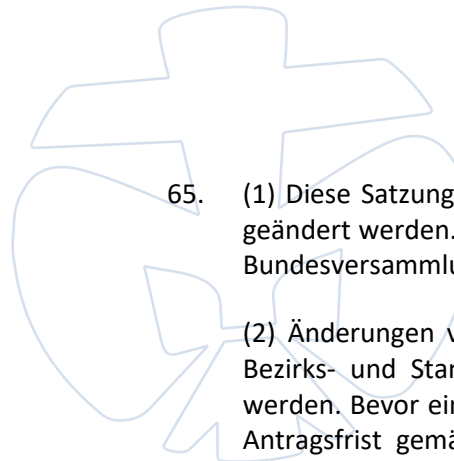
- 58. Bezirks(fach)referent*innen sowie Bezirksstufenkurat*innen können im Falle der Verhinderung ihr Stimmrecht in der Bezirksleitung, der Bezirksversammlung, den Bezirkskonferenzen und den Diözesan(fach)konferenzen an die von ihnen beauftragten Mitglieder des Bezirksarbeitskreises delegieren.
Nach Rücksprache mit dem Bezirksvorstand besteht für sie zusätzlich die Möglichkeit, im Falle der Verhinderung ihr Stimmrecht in der Bezirksversammlung, den Bezirkskonferenzen und den Diözesan(fach)konferenzen an eine*n Stammesleiter*in der jeweiligen Stufe innerhalb des Bezirks zu delegieren.
Diese Delegation muss in Textform erfolgen und dem Bezirksvorstand bzw. der jeweiligen Versammlungs-/Konferenzleitung vorgelegt werden. Sie gilt jeweils für eine Sitzung der Bezirksleitung bzw. jeweils für eine Versammlung/Konferenz.
- 59. Mitglieder des Bezirksvorstands können im Falle der Verhinderung ihr Stimmrecht in der Bezirks- und Diözesanversammlung an eine Vertretung delegieren. Die Vertretung muss Mitglied der DPSG und innerhalb des Bezirks tätig sein. Eine Delegation an hauptberufliche Mitarbeitende ist nicht möglich.
Die Delegation muss in Textform erfolgen und der jeweiligen Versammlungsleitung vorgelegt werden. Sie gilt jeweils für eine Versammlung.
- 60. Im Falle der Vertretung ist es nicht zulässig, dass jemand mehr als eine Stimme hat.

Öffentlichkeit

- 61. An der Bezirksversammlung und den Bezirkskonferenzen können die Mitglieder der DPSG als Zuhörende teilnehmen. Eine Einladung oder eine förmliche Bekanntgabe der Versammlungstermine an die Mitglieder ist nicht erforderlich.
- 62. Für Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Das ist insbesondere bei Personalfragen und in der Regel bei Finanzfragen der Fall. In anderen Fällen kann sie ausgeschlossen werden.
- 63. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entscheiden die Bezirksversammlung und die Bezirkskonferenzen in einer nicht-öffentlichen Sitzung.

Verbindlichkeit dieser Satzung und Satzungsänderung

- 64. Diese Satzung ist für alle Mitglieder des Bezirks verbindlich. Eigene Ergänzungsregelungen des Bezirks zur hier vorliegenden Satzung der Bezirksebene sind dem Diözesanvorstand zur Genehmigung vorzulegen.

- 
65. (1) Diese Satzung und die Ordnung des Verbandes können nur von der Bundesversammlung geändert werden. Zur Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Bundesversammlung.
- (2) Änderungen von Ziffern aus mehr als einer der vier Satzungen der Bundes-, Diözesan-, Bezirks- und Stammesebene können grundsätzlich in einem gemeinsamen Antrag gestellt werden. Bevor ein solcher Antrag gestellt wird, ist zunächst der Bundesvorstand vor Ende der Antragsfrist gemäß Ziffer 52 zur Beratung hinzu zu ziehen. Anschließend entscheiden die Antragsstellenden über die Form des Antrags.
- (3) Unabhängig von (2) können Satzungsänderungen immer in einzelnen voneinander unabhängigen Anträgen gestellt werden.

Auflösung des Verbandes und von Gliederungen des Verbandes

66. Für die Auflösung des Bezirks und die Änderung seiner Bezirksgrenzen ist die zugeordnete Diözesanversammlung zuständig. Im Falle der Auflösung des Bezirks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Bezirks an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung. Vorzugsweise fällt das Vermögen an den Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Ziffer 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Gibt es keine Rechtsnachfolger, so fällt das Vermögen an den zugeordneten Diözesanverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Ziffer 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
67. Hat der Bezirk einen Rechtsträger, so muss in dessen Satzung eine der Ziffer 66 entsprechende Regelung über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung getroffen werden.
68. Die Bundesversammlung kann die Zugehörigkeit des Bezirks zur DPSG bis zum Termin der folgenden Bundesversammlung aussetzen.
Die Aussetzung der Zugehörigkeit kann bis zur darauffolgenden Bundesversammlung verlängert werden. Spätestens dann hat die Bundesversammlung die Aussetzung der Zugehörigkeit aufzuheben oder die Zugehörigkeit zu beenden.
Die Bundesversammlung entscheidet über die Beendigung der Zugehörigkeit des Bezirks mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Vor einer Entscheidung über die Aussetzung der Zugehörigkeit oder den Ausschluss hat die Bundesversammlung betreffenden Bezirksvorstand anzuhören.
Die Aussetzung und die Beendigung der Zugehörigkeit bedürfen eines triftigen Grundes im Sinne der Ausschlussordnung nach Ziffer 12 der hier vorliegenden Satzung der Bezirksebene.
Der Bezirk, dessen Zugehörigkeit ausgesetzt ist, und dessen Mitglieder verlieren für die Dauer der Aussetzung alle Rechte in der DPSG.

Anhang: Gruppierungen der DPSG

Eine Liste aller zugehörigen Gruppierungen (einschließlich Bezirke) der DPSG ist [HIER](#) abrufbar.



deutsche pfadfinderschaft sankt georg



»» **Satzung der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg** **Diözesanebene**

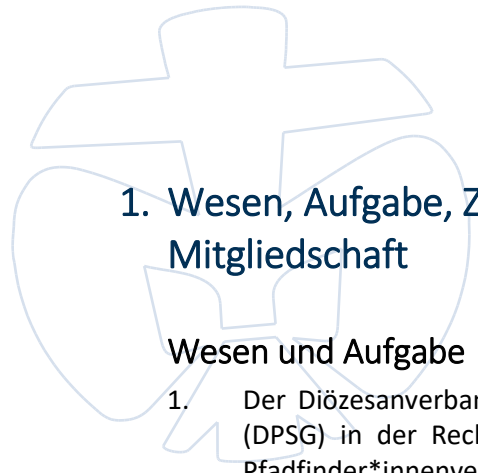
Beschlossen von der 88. Bundesversammlung am 04. Juni 2021.

Geändert von der 89. Bundesversammlung im Juni 2022.



Inhaltsverzeichnis

1. Wesen, Aufgabe, Zugehörigkeit zu anderen Verbänden, Gliederung, Mitgliedschaft	3
Wesen und Aufgabe	3
Zugehörigkeit zu anderen Verbänden	3
Gliederung	4
Mitgliedschaft	4
Ende der Mitgliedschaft	4
Mitarbeit und Beitrag	5
2. Der Diözesanverband	6
Organe des Diözesanverbandes	6
Die Diözesanversammlung	6
Die Diözesanleitung	7
Der Diözesanvorstand	8
Die Diözesan- und Fachkonferenzen	8
Vertretung in den Bundesländern	10
Anerkennung von Stämmen	10
3. Allgemeine Bestimmungen	11
Unterrichtung und Aufsicht	11
Abwahl von Vorstandsmitgliedern	11
Ausschüsse	12
Beschlussfähigkeit und erforderliche Mehrheiten	12
Antragsrecht, Antragsfristen und Einladungsfristen	13
Stellvertretung	14
Öffentlichkeit	14
Verbindlichkeit dieser Satzung und Satzungsänderung	15
Auflösung des Verbandes und von Gliederungen des Verbandes	15
Anhang: Gruppierungen der DPSG	16



1. Wesen, Aufgabe, Zugehörigkeit zu anderen Verbänden, Gliederung, Mitgliedschaft

Wesen und Aufgabe

1. Der Diözesanverband ist eine Untergliederung der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG) in der Rechtsform des nicht eingetragenen Vereins. Die DPSG ist der katholische Pfadfinder*innenverband in der Bundesrepublik Deutschland. Sie ist der Zusammenschluss aller katholischen Stämme in Deutschland für Pfadfinder*innen. Sie gliedert sich in Diözesanverbände und innerhalb dieser in Bezirke und Stämme. Sofern Bezirke nicht vorhanden sind, gliedert sie sich in Diözesanverbände und innerhalb dieser in Stämme.
 - 1a. Alle Stämme einer Diözese bilden den Diözesanverband.
Ausnahmsweise können Stämme einer Diözese einem anderen Diözesanverband angehören. Hierzu bedarf es des Einverständnisses des betroffenen Stammesvorstandes und der beteiligten Diözesanvorstände. Die beteiligten Bezirke sollen gehört werden.
2. Aufgabe des Diözesanverbands in der DPSG ist die Erziehung junger Menschen nach den Zielvorstellungen und Methoden, wie sie sich aus der Ordnung des Verbandes ergeben. Der Satzungszweck wird durch die überregional verantworteten Aktivitäten insbesondere wie folgt verwirklicht:
 - a. Unterstützung junger Menschen bei deren Persönlichkeitsentwicklung. Hierzu zählt insbesondere die Umsetzung der pfadfinderischen Methode als ein System fortschreitender Selbsterziehung junger Menschen.
 - b. Vermittlung christlicher Werte und christlicher Lebensorientierung.
 - c. Förderung interkultureller und internationaler Begegnungen im In- und Ausland als Grundlage für Gerechtigkeit und Toleranz, Verständigung und Frieden.
 - d. Vermittlung der ökologischen und ökonomischen Verantwortung, d.h. der Verantwortung gegenüber sich selbst, gegenüber anderen und gegenüber der Natur.Die Ordnung und die Satzungen der Bundes-, Diözesan-, Bezirks- und Stammesebene des Verbandes ergänzen sich gegenseitig.
3. Jeder Diözesanverband der DPSG dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Jeder Diözesanverband der DPSG ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel jedes Diözesanverbands der DPSG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder jedes Diözesanverbands der DPSG erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln desselben. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Diözesanverbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
Die Inhaber*innen von Leitungämtern und die Mitarbeiter*innen (Ziffer 7) üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf kann sie auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlungen einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft die jeweilige Diözesanversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Zugehörigkeit zu anderen Verbänden

4. Jeder Diözesanverband der DPSG ist Mitgliedsverband im jeweiligen Diözesanverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) und über den Bundesverband der DPSG Mitglied der Internationalen Katholischen Konferenz des Pfadfindertums (ICCS). Jeder



Diözesanverband der DPSG ist Mitglied im jeweiligen Landesverband des Rings deutscher Pfadfinder*innenverbände e. V. (rdp). Dieser ist über den Bundesverband des rdp Mitglied des Deutschen Bundesjugendrings (DBJR) und der Weltorganisation der Pfadfinderbewegung (WOSM).

Gliederung

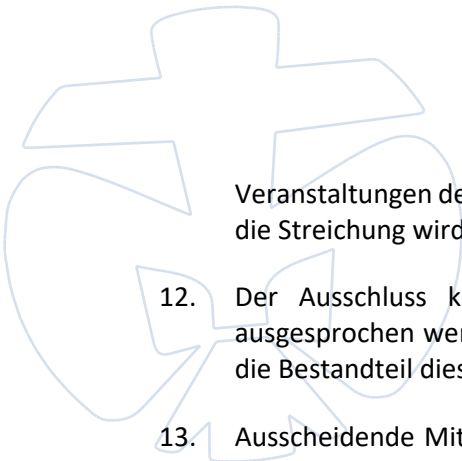
5. Jeder Diözesanverband ist ein eigener nicht rechtsfähiger Verein. Die zur DPSG gehörenden Stämme, Bezirke und Diözesanverbände sind im Anhang dieser Satzung aufgelistet. Jeder Diözesanverband handelt im Rahmen seiner Zuständigkeit nach der Ordnung und den Satzungen der Bundes-, Diözesan-, Bezirks- und Stammesebene des Verbandes selbstständig und eigenverantwortlich.
Wird ein eingetragener Verein als Rechtsträger für den Diözesanverband, seine Einrichtungen und Unternehmungen im Diözesanverband, in Bezirken und Stämmen gebildet, so übernimmt ein Mitglied des Diözesanvorstands den Vorsitz des eingetragenen Vereins. Die weiteren Mitglieder des Diözesanvorstands können darüber hinaus gleichberechtigt im Vorstand des Rechtsträgers mitwirken.
Die Mitglieder des Rechtsträgers müssen von der zuständigen Versammlung gewählt werden. Werden keine rechtsfähigen Vereine gebildet, so hat die zuständige Versammlung mindestens zwei Kassenprüfer*innen zu wählen.

Mitgliedschaft

6. Bezirke der DPSG innerhalb des jeweiligen Diözesangebiets sind ordentliche Mitglieder des jeweiligen Diözesanverbands. Sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 1 nur in Stämme gliedert, sind diese Stämme ordentliche Mitglieder des Diözesanverbands.
7. Inhaber*innen von Leitungsämtern auf Diözesanebene der DPSG und die Mitarbeiter*innen werden Mitglied mit der Annahme des Amtes oder der Aufgabe. Sie müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.
8. Die Mitgliedschaft in der DPSG wird in der Regel durch den Eintritt in eine Gruppe eines Stammes erworben. Mitglieder im Sinne von Ziffer 7 erwerben die Mitgliedschaft in der DPSG ansonsten direkt im Diözesanverband. Mit der Mitgliedschaft im Diözesanverband wird auch die Mitgliedschaft in der DPSG erworben. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären; die Mitglieder werden dem Bundesverband namentlich gemeldet.
9. Die Mitgliedschaft wird durch einen gültigen Verbandsausweis nachgewiesen. Näheres hierzu wird von der Beitragsordnung oder in sonstigen Beschlüssen der Bundesversammlung geregelt.

Ende der Mitgliedschaft

10. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Rechte. Das Erlöschen berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge.
11. Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem jeweiligen Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres erfolgen und muss spätestens einen Monat vor Ende des Kalenderhalbjahres erklärt werden.
- 11a. Die Streichung kann zum Ende des Kalenderhalbjahres durch den jeweiligen Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied seit mehr als einem Jahr ohne Begründung nicht mehr an den

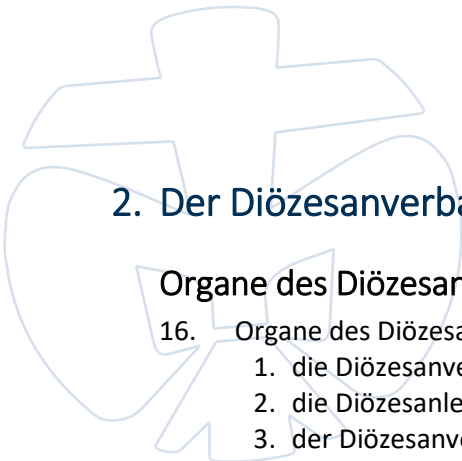


Veranstaltungen des Verbandes teilnimmt oder mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist. Über die Streichung wird das Mitglied in Textform informiert.

12. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grunde nach Anhören der*des Betroffenen ausgesprochen werden. Das Ausschlussverfahren wird in einer besonderen Ordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.
13. Ausscheidende Mitglieder sind verpflichtet, alle Gegenstände, die der DPSG gehören, an den zuständigen Vorstand zurückzugeben.

Mitarbeit und Beitrag

14. Die Mitglieder sind zur Mitarbeit an den Veranstaltungen des Verbandes berechtigt und verpflichtet.
15. Mitglieder sind verpflichtet, einen Beitrag in der Höhe, die sich aus der von der Bundesversammlung beschlossenen Beitragsordnung ergibt, zu entrichten. Stammesversammlungen können einen zusätzlichen Beitragsanteil für den jeweiligen Stamm beschließen.



2. Der Diözesanverband

Organe des Diözesanverbandes

16. Organe des Diözesanverbandes sind:

1. die Diözesanversammlung
2. die Diözesanleitung
3. der Diözesanvorstand

Die Organe tagen entweder physisch oder virtuell (Online-Teilnahme), wobei eine Kombination beider Tagungsarten möglich ist. Die konkrete Tagungsart wird in der Einladung zur jeweiligen Sitzung festgelegt.

Die Diözesanversammlung

17. Zur Diözesanversammlung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:

- der Diözesanvorstand,
- die Diözesanstufenleitungen der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe,
- die Mitglieder der Bezirksvorstände oder sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 1 nur in Stämme gliedert, die Mitglieder der Stammesvorstände und
- jeweils drei Delegierte der Diözesankonferenzen der einzelnen Altersstufen.

Die Stimmen der Diözesanleitung dürfen ein Viertel der Stimmen der Diözesanversammlung nicht übersteigen. Die Mitglieder des Diözesanvorstands haben in jedem Fall das Stimmrecht. Bei der Berechnung wird von der Zahl der besetzten Ämter, nicht von der Zahl der anwesenden Mitglieder, ausgegangen.

18. Mit beratender Stimme gehören zur Diözesanversammlung:

- die Fachreferent*innen der Diözesanleitung,
- die*der Diözesanbeauftragte für Internationale Arbeit,
- jeweils zwei Delegierte der Fachkonferenzen der Fachreferate,
- zwei Mitglieder des Rechtsträgers,
- ein Mitglied der Bundesleitung,
- ein*e Vertreter*in des Diözesanvorstands des BDKJ,
- ein*e Vertreter*in des Rings deutscher Pfadfinder*innenverbände e . V. (rdp) im Bundesland,
- ein Mitglied des Freunde- und Fördererkreises der DPSG im Diözesanverband,
- ein*e Vertreter*in der anerkannten Siedlungen im Diözesanverband, sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 1 nur in Stämme gliedert und
- die*der hauptberufliche Geschäftsführer*in und die hauptberuflichen Referent*innen der Diözesanleitung.

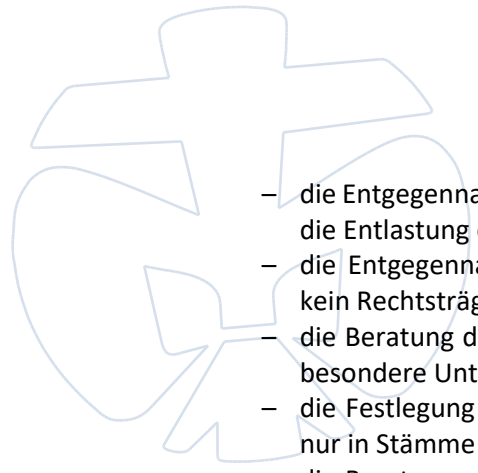
Dies gilt nicht für die hauptberuflichen Mitarbeiter*innen bei Personalfragen über den Diözesanvorstand.

19. Die Diözesanversammlung findet einmal im Jahr statt. Darüber hinaus ist eine Diözesanversammlung einzuberufen, wenn der Diözesanvorstand oder die Diözesanleitung es beschließen oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe einer Tagesordnung beantragen.

20. Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand einberufen und geleitet.

21. Die Diözesanversammlung hat folgende Aufgaben:

- die Wahl der Mitglieder des Diözesanvorstands,
- die Wahl der Mitglieder des Rechtsträgers oder die Wahl der Kassenprüfer*innen,

- 
- die Entgegennahme des Arbeitsberichts der Diözesanleitung und die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
 - die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Berichts der Kassenprüfer*innen, falls kein Rechtsträger vorhanden ist, oder die Entgegennahme des Berichts des Rechtsträgers,
 - die Beratung des Jahresprogramms des Diözesanverbands und die Beschlussfassung über besondere Unternehmungen des Diözesanverbands,
 - die Festlegung der Grenzen der Bezirke; sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 1 nur in Stämme gliedert, die Festlegung der Stammesgrenzen und
 - die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Diözesanverbands, die nach dieser Satzung oder einer Ergänzungsregelung nicht in die Zuständigkeit des Diözesanvorstands oder der Diözesanleitung fallen.

Die Diözesanleitung

22. Zur Diözesanleitung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:

- der Diözesanvorstand,
- die Diözesanstellenleitungen der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe und
- die Fachreferent*innen der Diözesanleitung für Inklusion, Internationale Gerechtigkeit und Ökologie sowie die*der Diözesanbeauftragte für Internationale Arbeit.

Die kirchliche Beauftragung für Diözesankurat*innen einer Altersstufe kann beim Diözesanbischof erbeten werden.

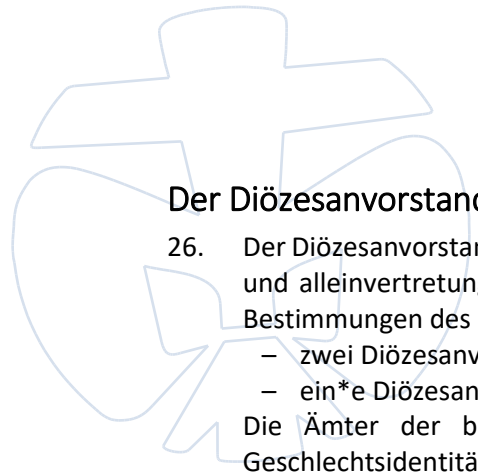
22a. Diözesanstellenleitungen der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe bestehen aus je zwei Personen, einer*einem Referent*in und einer*einem Stufenkurat*in. Falls das Amt der*des Stufenkurat*in nicht besetzt werden kann, kann die Stufenleitung mit einer*einem weiteren Referent*in besetzt werden. In der Stufenleitung sollen Menschen unterschiedlicher Geschlechtsidentitäten vertreten sein.

23. Mit beratender Stimme nehmen die*der hauptberufliche Geschäftsführer*in und die hauptberuflichen Referent*innen der Diözesanleitung und nach Bedarf weitere Mitglieder der Diözesanarbeitskreise der Wölflingsstufe, Jungpfadfinderstufe, Pfadfinderstufe, Roverstufe sowie weitere Fachreferent*innen der Diözesanleitung an den Arbeitstagen der Diözesanleitung teil.

24. Die Diözesanleitung hält ihre Arbeitstagen nach Bedarf. Der Diözesanvorstand lädt dazu ein und leitet sie. Die Diözesanleitung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

25. Die Diözesanleitung hat folgende Aufgaben:

- die Beratung des Diözesanvorstands,
- die Vorbereitung der Diözesanversammlung und der Diözesankonferenzen,
- die Durchführung der Ausbildung im Rahmen des gesamtverbandlichen Ausbildungskonzepts,
- die Vorbereitung und Durchführung von Diözesanunternehmungen,
- die Vermittlung neuer Arbeitsformen und die Erstellung von Hilfen für die Altersstufen,
- die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit und
- die Vorbereitung und Durchführung von Arbeitstagen für die Altersstufen und die Vorstände der Stämme.



Der Diözesanvorstand

26. Der Diözesanvorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Diese sind jeweils einzel- und alleinvertretungsberechtigt. Sofern nur ein Vorstandsmitglied im Amt ist, ist es von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit. Mitglieder des Diözesanvorstands sind:

- zwei Diözesanvorsitzende und
- ein*e Diözesankurat*in.

Die Ämter der beiden Diözesanvorsitzenden müssen mit Menschen unterschiedlicher Geschlechtsidentität besetzt werden.

Die Mitglieder des Diözesanvorstands werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Diözesanversammlung und endet mit dem Schluss einer Diözesanversammlung, die im dritten Jahr nach der Wahl stattfindet. Wird das Vorstandsamt hauptamtlich ausgeübt, bestimmt die Diözesanversammlung den genauen Beginn und das genaue Ende der Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig. Die Beauftragung der*des Diözesankurat*in erbittet die Diözesanversammlung vom Bischof der Diözese.

27. Der Diözesanvorstand hat folgende Aufgaben:

- die Leitung des Diözesanverbandes im Rahmen der Ordnung, den Satzungen der Bundes-, Diözesan-, Bezirks- und Stammesebene des Verbandes sowie den Beschlüssen des Verbandes und des Diözesanverbandes,
- die Vertretung des Diözesanverbandes,
- die Berufung der Diözesanstellenleitungen der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe auf Vorschlag der betreffenden Diözesankonferenz,
- die Berufung von Diözesanfachreferent*innen für Inklusion, Ökologie und Internationale Gerechtigkeit auf Vorschlag der betreffenden Fachkonferenz,
- die Berufung von weiteren Diözesanfachreferent*innen,
- die Berufung der Mitglieder der Diözesanarbeitskreise auf Vorschlag der jeweiligen Diözesanstellenleitung und der Facharbeitskreise auf Vorschlag der*des Diözesanfachreferent*in,
- die Berufung der*des Diözesanbeauftragten für Internationale Arbeit,
- die Durchführung der Ausbildung im Rahmen des gesamtverbandlichen Ausbildungskonzeptes,
- die Führung der Kasse und die Rechnungslegung soweit kein Rechtsträger vorhanden ist und
- sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 1 nur in Stämme gliedert, die Anerkennung von Stämmen.

28. Der Diözesanvorstand beschließt, welches Mitglied des Diözesanvorstands für die Führung der laufenden Geschäfte zuständig ist und welches Mitglied des Diözesanvorstands den Vorsitz im Rechtsträger übernimmt. Die Wahrnehmung aller anderen Aufgaben erfolgt nach Absprache.

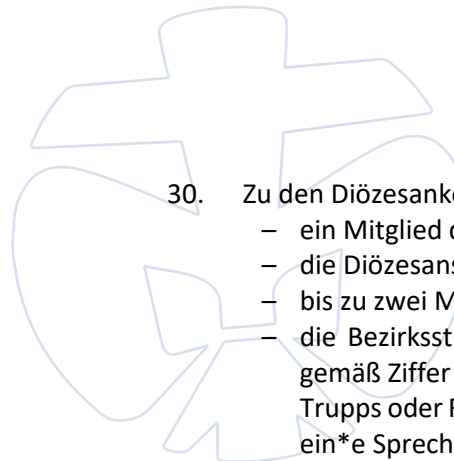
Die Diözesan- und Fachkonferenzen

29. Im Diözesanverband sind folgende Konferenzen einzurichten:

- die Diözesankonferenz der Wölflingsstufe,
- die Diözesankonferenz der Jungpfadfinderstufe,
- die Diözesankonferenz der Pfadfinderstufe und
- die Diözesankonferenz der Roverstufe.

Darüber hinaus kann der Diözesanverband folgende Konferenzen einrichten:

- die Diözesanfachkonferenz für Inklusion,
- die Diözesanfachkonferenz für Internationale Gerechtigkeit und
- die Diözesanfachkonferenz Ökologie.



30. Zu den Diözesankonferenzen gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:

- ein Mitglied des Diözesanvorstands,
- die Diözesanstufenleitung der jeweiligen Altersstufe,
- bis zu zwei Mitglieder der Diözesanarbeitskreise der jeweiligen Altersstufe,
- die Bezirksstufenleitungen der jeweiligen Altersstufen; sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 1 nur in Stämme gliedert, die Sprecher*innen der Leitungsteams der Meuten, Trupps oder Runden der jeweiligen Altersstufe sowie zur Diözesankonferenz der Roverstufe ein*e Sprecher*in jeder Rover*innenrunde im Diözesanverband
- oder bei Vakanz der Bezirksstufenleitung jeweils ein*e gewählte*r Delegierte*r der Bezirkskonferenz.

31. Der Diözesanvorstand hat das Recht zur Teilnahme mit beratender Stimme. Mit beratender Stimme nehmen weiter die entsprechende Bundesstufenleitung oder die Bundesfachleitung, die übrigen Mitglieder des Diözesanarbeitskreises und nach Bedarf die Diözesanfachreferent*innen, die*der Diözesanbeauftragte für Internationale Arbeit und Mitglieder der Bezirksarbeitskreise teil. Sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 1 nur in Stämme gliedert, nehmen die weiteren Mitglieder der Leitungsteams der Meuten, Trupps oder Runden der jeweiligen Altersstufe teil.

32. Die Diözesankonferenzen haben folgende Aufgaben:

- die Auseinandersetzung mit der Lebenssituation junger Menschen sowie gesellschaftlicher Entwicklungen, die die Lebensperspektiven junger Menschen beeinflussen,
- die Beschäftigung mit Fragen der Einführung, Ausbildung und Begleitung von Leiter*innen,
- die Erarbeitung von Modellunternehmungen,
- die Beratung über Diözesanunternehmungen der Altersstufen,
- die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Diözesanversammlung. Sie gilt für ein Jahr. Gewählt werden können auf Vorschlag der Konferenzmitglieder alle Mitglieder der Arbeitskreise und Leitungsteams der jeweiligen Stufe im Diözesanverband und seinen Gruppierungen und im Falle der Roverstufe die Rover*innen aus Stämmen der Diözese.

Die Diözesankonferenz hat das Vorschlagsrecht für die Berufung der Diözesanstufenleitung.

33. Die Diözesankonferenzen finden mindestens einmal im Jahr statt. Der Diözesanvorstand lädt dazu ein. Die Leitung der Konferenz liegt bei der zuständigen Diözesanstufenleitung.

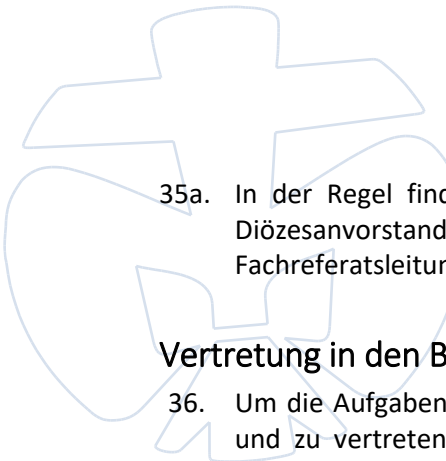
34. Zu den Fachkonferenzen gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:

- ein Mitglied des Diözesanvorstands,
- die*der jeweilige Diözesanfachreferent*in der Diözesanleitung,
- die Fachreferent*innen der Bezirksleitung des jeweiligen Referats und
- bis zu zwei Mitglieder des Diözesanarbeitskreises des jeweiligen Fachreferats.

35. Die Fachkonferenzen haben folgende Aufgaben:

- die Auseinandersetzung mit und die Bewertung von gesellschaftlichen Entwicklungen, die die Lebensperspektiven junger Menschen beeinflussen,
- die Beratung von Handlungsmöglichkeiten für die Altersstufen und für die Gremien des Verbandes,
- die Wahl von zwei Delegierten mit beratender Stimme für die Diözesanversammlung. Die Wahl gilt für ein Jahr.

Die Fachkonferenzen haben das Vorschlagsrecht für die Berufung der*des Diözesanfachreferent*in.

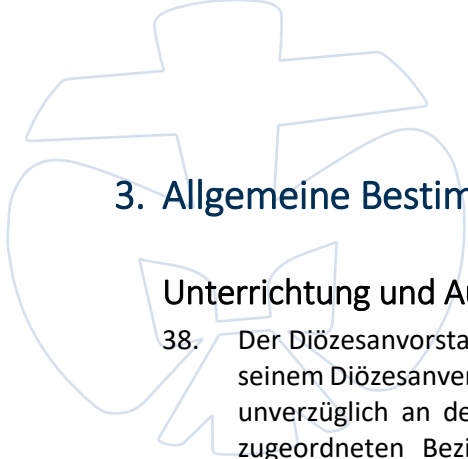
- 
- 35a. In der Regel findet für jedes eingerichtete Fachreferat jährlich eine Konferenz statt. Der Diözesanvorstand lädt dazu ein. Die Leitung der Diözesanfachkonferenz liegt bei der zuständigen Fachreferatsleitung.

Vertretung in den Bundesländern

36. Um die Aufgaben mehrerer Diözesanverbände innerhalb eines Bundeslandes wahrzunehmen und zu vertreten, können die Vorstände der Diözesanverbände in den Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland Landesstellen bilden. Die Landesstellen sind als Arbeitsgemeinschaften zu bilden und übernehmen keine Führungsaufgaben. Sie führen die Bezeichnung *Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg, Landesstelle N.N.* Beschließendes Organ der Landesstelle ist die Landesversammlung. Ihr gehört jeweils ein Mitglied der Diözesanvorstände des jeweiligen Bundeslandes an. Zur Vertretung der Landesstellen wird ein Vorstand oder ein*e Beauftragte*r gewählt.

Anerkennung von Stämmen

37. Sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 1 nur in Stämme gliedert, werden Stämme vom Diözesanvorstand anerkannt. Der Diözesanvorstand soll einen Stamm anerkennen, wenn mindestens zwei arbeitsfähige Stufen, davon eine in der Pfadfinder- oder Roverstufe, vorhanden sind und eine ausreichende Zahl Erwachsener zur Übernahme der Aufgaben im Stamm vorhanden ist. Über die Arbeitsfähigkeit der Stufen trifft die Ordnung des Verbandes Festlegungen. Bei Wegfall der Voraussetzungen soll der Diözesanvorstand die Anerkennung widerrufen. Gruppen, deren Anerkennung als Stamm widerrufen wurde, werden vom Diözesanvorstand im Regelfall einem Stamm angeschlossen.



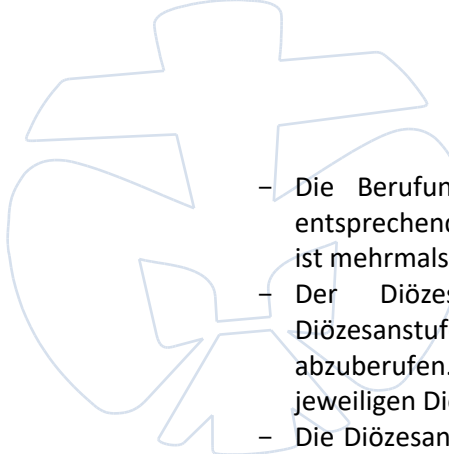
3. Allgemeine Bestimmungen

Unterrichtung und Aufsicht

38. Der Diözesanvorstand ist verpflichtet, den Bundesvorstand über alle wichtigen Vorgänge im in seinem Diözesanverband zu unterrichten. Er übersendet die Protokolle seiner Beschlussgremien unverzüglich an den Bundesvorstand. Umgekehrt ist der Diözesanvorstand verpflichtet, die zugeordneten Bezirke über alle wichtigen Vorgänge, insbesondere über Beschlüsse der Versammlungen und Konferenzen, unverzüglich schriftlich zu informieren. Sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 1 nur in Stämme gliedert, gilt diese Verpflichtung gegenüber den Stämmen.
39. Der Diözesanvorstand hat das Recht, die Kassenführung der zugeordneten Bezirke zu beaufsichtigen und zu überprüfen, sofern dort kein Rechtsträger besteht. Sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 1 nur in Stämme gliedert, gilt dieses Recht gegenüber den Stämmen.
40. Der Bundesvorstand hat das Recht, Beschlüsse und Handlungen einer Diözesanleitung sowie Beschlüsse einer Diözesanversammlung zu beanstanden, wenn sie nach seiner Meinung gegen die Ordnung, die Satzungen der Bundes-, Diözesan-, Bezirks- und Stammesebene des Verbandes oder die Beschlüsse der Bundesversammlung verstoßen. Eine Beanstandung muss innerhalb von sechs Wochen nach Kenntnisnahme erfolgen. Über die Rechtmäßigkeit der Beanstandung entscheidet endgültig die Bundesversammlung. Bis zur Entscheidung der Bundesversammlung darf ein beanstandeter Beschluss nicht vollzogen und eine beanstandete Handlung nicht fortgesetzt werden.
41. Der Diözesanvorstand hat gegenüber den Bezirken ein der Regelung der Ziffer 40 entsprechendes Recht. Sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 1 nur in Stämme gliedert, tritt an die Stelle des Bezirksvorstands der Diözesanvorstand.
42. Die Ziffern 40 und 41 finden auch auf Wahlen, Berufungen und Ausschlussverfahren Anwendung. Wahlen und Berufungen können beanstandet werden, wenn das Wahlverfahren fehlerhaft war oder wenn gegen die*den Gewählte*n bzw. die*den Berufene*n Bedenken im Sinne der gemäß Ziffer 12 erlassenen Ausschlussordnung vorliegen.
- 42a. Ist in einem Diözesanvorstand kein Amt besetzt, beruft der Bundesvorstand die Diözesanversammlung ein und leitet diese.

Abwahl von Vorstandsmitgliedern

43. Mitglieder des Diözesanvorstands können vor Ablauf der Wahlzeit dadurch abgewählt werden, dass die Diözesanversammlung mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Vorstandsmitglied wählt. Der Antrag, ein anderes Vorstandsmitglied zu wählen, bedarf eines Viertels der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung. Er muss spätestens vier Wochen vor dem Termin einer Diözesanversammlung schriftlich gestellt werden. Außerdem kann die Diözesanversammlung Mitglieder des Diözesanvorstands aus den in der Ausschlussordnung genannten Gründen mit der oben genannten Mehrheit abwählen.
44. (1) Für die Berufung von Diözesanstufenreferent*innen und Diözesanstufenkurat*innen der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe sowie den Diözesanfachreferent*innen der Fachbereiche Inklusion, Internationale Gerechtigkeit und Ökologie gilt:
 - Die Berufung erfolgt durch den jeweiligen Diözesanvorstand nach Vorschlag durch die Diözesankonferenz.

- 
- Die Berufszeit beträgt drei Jahre. Nach Ablauf der Berufszeit muss die entsprechende Diözesankonferenz einen neuen Vorschlag aussprechen. Wiedervorschlag ist mehrmals möglich.
 - Der Diözesanvorstand hat das Recht, die Diözesanreferent*innen und Diözesanstufenkurat*innen nach Anhörung der jeweiligen Diözesankonferenz abzurufen. Über die Entscheidung des Diözesanvorstands sind die Mitglieder der jeweiligen Diözesankonferenz zeitnah zu informieren.
 - Die Diözesanreferent*innen und Diözesanstufenkurat*innen üben ihr Amt im Falle eines Wechsels im Diözesanvorstand bis zum Ende der eigenen Amtszeit oder einer Abberufung durch den Diözesanvorstand weiter aus.

(2) Für die Berufung und die Abberufung der*des Diözesanbeauftragten für Internationale Arbeit gilt:

- Die Berufung erfolgt durch den Diözesanvorstand gemäß Ziffer 27.
- Die Berufszeit beträgt drei Jahre.
- Der Diözesanvorstand hat das Recht, die*den Diözesanbeauftragte*n für Internationale Arbeit abzurufen.
- Die*der Diözesanbeauftragte für Internationale Arbeit übt ihr*sein Amt im Falle eines Wechsels im Diözesanvorstand bis zum Ende der eigenen Amtszeit oder einer Abberufung durch den Diözesanvorstand weiter aus.

(3) Für die Berufung und Abberufung von weiteren Diözesanfachreferent*innen gilt:

- Die Berufung erfolgt durch den Diözesanvorstand gemäß der Ziffer 27.
- Die Berufszeit beträgt drei Jahre.
- Der Diözesanvorstand hat das Recht, die Diözesanfachreferent*innen abzurufen.
- Die Diözesanfachreferent*innen üben ihr Amt im Falle eines Wechsels des Diözesanvorstands bis zum Ende der eigenen Amtszeit oder einer Abberufung durch den Diözesanvorstand weiter aus.

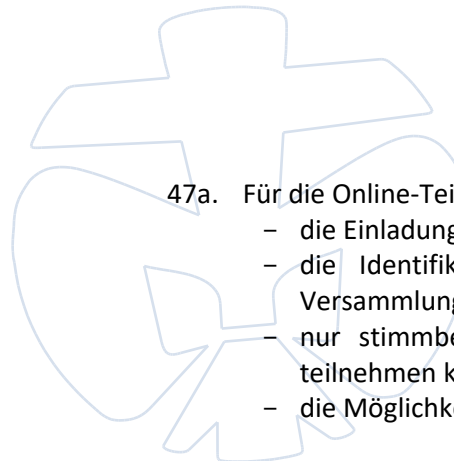
(4) Für die Berufung und Abberufung von Diözesanarbeitskreismitgliedern ist der Diözesanvorstand zuständig.

Ausschüsse

45. Die Diözesanversammlung kann Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse bereiten die Entscheidungen der Diözesanversammlung vor.
46. Jede Diözesanversammlung kann einen Hauptausschuss bilden, der zwischen zwei Diözesanversammlungen deren Funktionen in wichtigen und unaufschiebbaren Fällen oder ihm sonst von der Diözesanversammlung zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt. Das gilt nicht für Wahlen und Satzungsänderungen. Der Hauptausschuss kann mit der Vorberatung der Anträge befasst werden. Näheres wird in den Geschäftsordnungen geregelt.

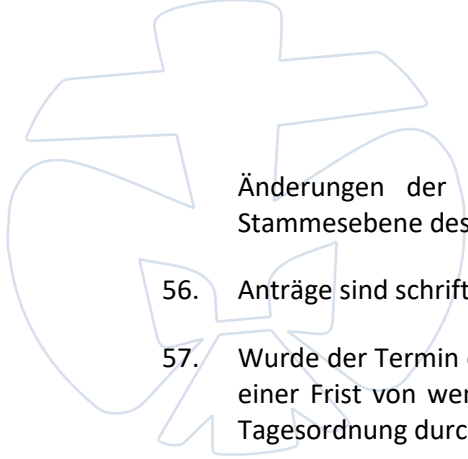
Beschlussfähigkeit und erforderliche Mehrheiten

47. Die Organe und Gremien des Diözesanverbandes sind beschlussfähig, wenn und solange nach ordnungsgemäßer Einladung wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (physisch oder virtuell) anwesend ist. Bleibt die Diözesanversammlung, eine Diözesankonferenz oder Arbeitstagung auf Diözesanebene beschlussunfähig, so ist sie bezüglich derselben Tagesordnungspunkte bei der nächsten Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bestimmungen über qualifizierte Mehrheiten bleiben unberührt.

- 
- 47a. Für die Online-Teilnahme an Versammlungen der Gremien und Organe ist es erforderlich, dass
- die Einladung die digitale Durchführung beschreibt,
 - die Identifikation sämtlicher in diesem Verfahren teilnehmenden Mitglieder der Versammlung zweifelsfrei erfolgen kann,
 - nur stimmberechtigte Mitglieder der Versammlung an Abstimmungen und Wahlen teilnehmen können und
 - die Möglichkeit besteht, in nicht-öffentlicher Sitzung zu tagen.
48. Die Organe und Gremien des Diözesanverbandes entscheiden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.
49. Wahlen sind geheim durchzuführen. Auf Antrag ist zuvor eine Personalausprache durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Erreicht kein*e Kandidat*in bei einer Wahl im ersten und zweiten Wahlgang diese Mehrheit, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.
50. (1) Bei Wahlen zum in dieser Satzung vorgesehenen Rechtsträger (eingetragener Verein) kann jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung so viele Kandidat*innen wählen, wie Plätze zu besetzen sind.
- (2) Bei Wahlen zu Ausschüssen der Diözesanversammlung kann jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung so viele Kandidat*innen wählen, wie Plätze frei sind.
- (3) Bei der Wahl der Delegierten der Diözesankonferenzen für die Diözesanversammlung kann jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesankonferenz so viele Kandidat*innen wählen, wie Plätze zu besetzen sind.
- 50a. Im ersten und zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt und die meisten Stimmen erhält. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

Antragsrecht, Antragsfristen und Einladungsfristen

51. In allen Organen und Gremien haben deren stimmberechtigte und beratende Mitglieder das Antragsrecht.
52. Die Diözesanversammlung hat das Antragsrecht auf der Bundesversammlung. Auf der Diözesanversammlung haben alle zugeordneten Stammes- und Bezirksversammlungen das Antragsrecht.
53. Auf den Diözesanstufenkonferenzen haben die jeweils zugeordneten Bezirkskonferenzen das Antragsrecht.
54. Diözesankonferenzen haben das Antragsrecht auf der Diözesanversammlung und auf den ihnen jeweils übergeordneten Bundeskonferenzen.
55. Anträge an die Diözesanversammlung sind wenigstens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung zu stellen. Anträge, die nicht fristgerecht gestellt werden, können auf die Tagesordnung der Diözesanversammlung gesetzt werden, wenn ein Drittel der (physisch oder virtuell) anwesenden stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden ist. Anträge auf



Änderungen der Ordnung oder der Satzungen der Bundes-, Diözesan-, Bezirks- und Stammesebene des Verbandes bedürfen einer Frist von sechs Wochen.

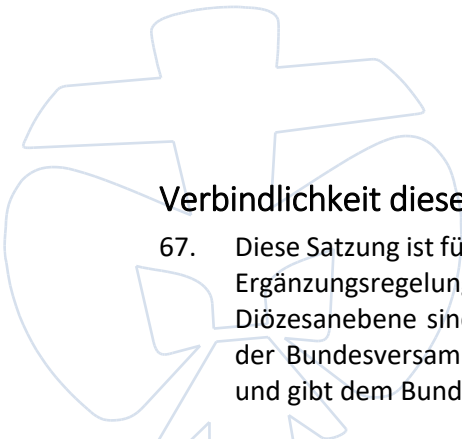
56. Anträge sind schriftlich zu formulieren und mit einer Begründung zu versehen.
57. Wurde der Termin der Diözesanversammlung von ihr selbst beschlossen, hat die Einladung mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe einer Tagesordnung durch den Diözesanvorstand zu erfolgen.
58. Wurde die Diözesanversammlung vom Diözesanvorstand beschlossen oder von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt, hat die Einladung zur Diözesanversammlung unverzüglich mit einer Frist von wenigstens sechs Wochen schriftlich oder per Mail unter Angabe einer Tagesordnung durch den Diözesanvorstand zu erfolgen.
59. Die Frist der Ziffer 57 gilt auch für wiederholte Einladungen infolge Beschlussunfähigkeit.
- 59a. Die in den Ziffern 55 bis 59 genannten Vorschriften und Fristen gelten ebenso für Diözesankonferenzen.
60. Als Mittel der unmittelbaren Mitgliederpartizipation kann eine Mitgliederinitiative angewendet werden. Das Verfahren wird in einer gesonderten Verfahrensordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Stellvertretung

61. Diözesan(fach)referent*innen sowie Diözesanstufenkurat*innen können im Falle der Verhinderung ihr Stimmrecht in der Diözesanleitung, der Diözesanversammlung, den Diözesan(fach)konferenzen und den Bundes(fach)konferenzen an die von ihnen beauftragten Mitglieder des Diözesan(fach)arbeitskreises delegieren.
Diese Delegation muss in Textform erfolgen und dem Diözesanvorstand bzw. der jeweiligen Versammlungs-/Konferenzleitung vorgelegt werden. Sie gilt jeweils für eine Sitzung der Diözesanleitung bzw. jeweils für eine Versammlung/Konferenz.
62. Mitglieder des Diözesanvorstands können im Falle der Verhinderung ihr Stimmrecht in der Diözesan- und Bundesversammlung an eine Vertretung delegieren. Die Vertretung muss Mitglied der DPSG und innerhalb des Diözesanverbands tätig sein. Eine Delegation an hauptberufliche Mitarbeitende ist nicht möglich.
Die Delegation muss in Textform erfolgen und der jeweiligen Versammlungsleitung vorgelegt werden. Sie gilt jeweils für eine Versammlung.
63. Im Falle der Vertretung ist es nicht zulässig, dass jemand mehr als eine Stimme hat.

Öffentlichkeit

64. An der Diözesanversammlung und den Diözesankonferenzen können die Mitglieder der DPSG als Zuhörende teilnehmen. Eine Einladung oder eine förmliche Bekanntgabe der Versammlungstermine an die Mitglieder ist nicht erforderlich.
65. Für Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Das ist insbesondere bei Personalfragen und in der Regel bei Finanzfragen der Fall. In anderen Fällen kann sie ausgeschlossen werden.
66. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entscheiden die Diözesanversammlung und die Diözesankonferenzen in einer nicht-öffentlichen Sitzung.



Verbindlichkeit dieser Satzung und Satzungsänderung

67. Diese Satzung ist für alle Mitglieder, Organe und sonstige Gremien der DPSG verbindlich. Eigene Ergänzungsregelungen des Diözesanverbandes zur hier vorliegenden Satzung der Diözesanebene sind dem Bundesvorstand zur Genehmigung vorzulegen. Der Hauptausschuss der Bundesversammlung berät die vom Diözesanverband vorgelegten Ergänzungsregelungen und gibt dem Bundesvorstand Empfehlungen zur Genehmigung oder Ablehnung.
68. (1) Diese Satzung und die Ordnung des Verbandes können nur von der Bundesversammlung geändert werden. Zur Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Bundesversammlung.
- (2) Änderungen von Ziffern aus mehr als einer der vier Satzungen der Bundes-, Diözesan-, Bezirks- und Stammesebene können grundsätzlich in einem gemeinsamen Antrag gestellt werden. Bevor ein solcher Antrag gestellt wird, ist zunächst der Bundesvorstand vor Ende der Antragsfrist gemäß Ziffer 55 zur Beratung hinzu zu ziehen. Anschließend entscheiden die Antragsstellenden über die Form des Antrags.
- (3) Unabhängig von (2) können Satzungsänderungen immer in einzelnen voneinander unabhängigen Anträgen gestellt werden.

Auflösung des Verbandes und von Gliederungen des Verbandes

69. Der Diözesanverband kann sich nicht auflösen, solange in seinem Gebiet noch Stämme bestehen. Im Falle der Auflösung des Diözesanverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Diözesanverbandes an den Bundesverband der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Ziffer 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
70. Für die Auflösung von Bezirken und die Änderung von Bezirksgrenzen ist die Diözesanversammlung zuständig.
71. Hat der Diözesanverband einen Rechtsträger, so muss in dessen Satzung eine den Ziffern 69 bis 70 entsprechende Regelung über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung getroffen werden.
72. Die Bundesversammlung kann die Zugehörigkeit des Diözesanverbandes zur DPSG bis zum Termin der folgenden Bundesversammlung aussetzen.
Die Aussetzung der Zugehörigkeit kann bis zur darauffolgenden Bundesversammlung verlängert werden. Spätestens dann hat die Bundesversammlung die Aussetzung der Zugehörigkeit aufzuheben oder die Zugehörigkeit zu beenden.
Die Bundesversammlung entscheidet über die Beendigung der Zugehörigkeit des Diözesanverbandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Vor einer Entscheidung über die Aussetzung der Zugehörigkeit oder den Ausschluss hat die Bundesversammlung betreffenden Diözesanvorstand anzuhören.
Die Aussetzung und die Beendigung der Zugehörigkeit bedürfen eines triftigen Grundes im Sinne der Ausschlussordnung nach Ziffer 12 der hier vorliegenden Satzung der Diözesanebene.
Der Diözesanverband, dessen Zugehörigkeit ausgesetzt ist, und dessen Mitglieder verlieren für die Dauer der Aussetzung alle Rechte in der DPSG.



Anhang: Gruppierungen der DPSG

Eine Liste aller zugehörigen Gruppierungen (einschließlich Diözesanverbände) der DPSG ist [HIER](#) abrufbar.



deutsche pfadfinderschaft sankt georg



»» **Satzung der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg** **Bundesebene**

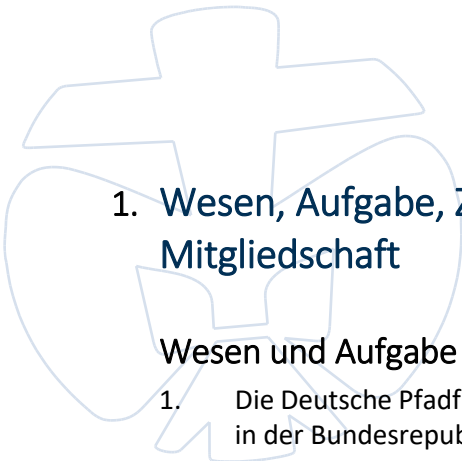
Beschlossen von der 88. Bundesversammlung am 04. Juni 2021.

Geändert von der 89. Bundesversammlung im Juni 2022.



Inhaltsverzeichnis

1. Wesen, Aufgabe, Zugehörigkeit zu anderen Verbänden, Gliederung, Mitgliedschaft	3
Wesen und Aufgabe	3
Zugehörigkeit zu anderen Verbänden	3
Gliederung	3
Mitgliedschaft	4
Ende der Mitgliedschaft	4
Mitarbeit und Beitrag	4
2. Der Verband	6
Organe des Verbandes	6
Die Bundesversammlung	6
Die Bundesleitung	7
Der Bundesvorstand	8
Der Hauptausschuss	8
Die Bundes- und Fachkonferenzen	9
Vertretungen in den Bundesländern	10
3. Allgemeine Bestimmungen	11
Unterrichtung und Aufsicht	11
Abwahl von Vorstandsmitgliedern	11
Ausschüsse	12
Beschlussfähigkeit und erforderliche Mehrheiten	12
Antragsrecht, Antragsfristen und Einladungsfristen	13
Stellvertretung	14
Öffentlichkeit	14
Verbindlichkeit dieser Satzung und Satzungsänderung	14
Auflösung des Verbandes und von Gliederungen des Verbandes	15
Anhang: Gruppierungen der DPSG	15



1. Wesen, Aufgabe, Zugehörigkeit zu anderen Verbänden, Gliederung, Mitgliedschaft

Wesen und Aufgabe

1. Die Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG) ist der katholische Pfadfinder*innenverband in der Bundesrepublik Deutschland.
2. Aufgabe der DPSG ist die Erziehung junger Menschen nach den Zielvorstellungen und Methoden, wie sie sich aus der Ordnung des Verbandes ergeben. Der Satzungszweck wird durch die bundesweit verantworteten Aktivitäten insbesondere wie folgt verwirklicht:
 - a. Unterstützung junger Menschen bei deren Persönlichkeitsentwicklung. Hierzu zählt insbesondere die Umsetzung der pfadfinderischen Methode als ein System fortschreitender Selbsterziehung junger Menschen.
 - b. Vermittlung christlicher Werte und christlicher Lebensorientierung.
 - c. Förderung interkultureller und internationaler Begegnungen im In- und Ausland als Grundlage für Gerechtigkeit und Toleranz, Verständigung und Frieden.
 - d. Vermittlung der ökologischen und ökonomischen Verantwortung, d.h. der Verantwortung gegenüber sich selbst, gegenüber anderen und gegenüber der Natur.Die Ordnung und die Satzungen der Bundes-, Diözesan-, Bezirks- und Stammesebene des Verbandes ergänzen sich gegenseitig.
3. Die DPSG dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Die DPSG ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der DPSG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DPSG. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

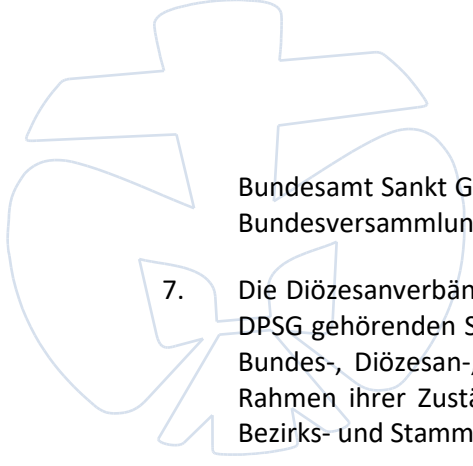
Die Inhaber*innen von Leitungssämtern und die Mitarbeiter*innen (Ziffer 9) üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf kann sie auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlungen einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft die jeweilige Versammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Zugehörigkeit zu anderen Verbänden

4. Die DPSG ist Mitgliedsverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) und der Internationalen Katholischen Konferenz des Pfadfindertums (ICCS). Sie ist Mitgliedsverband im Ring deutscher Pfadfinder*innenverbände e. V. (rdp). Dieser ist Mitglied des Deutschen Bundesjugendringes (DBJR) und der Weltorganisation der Pfadfinderbewegung (WOSM).

Gliederung

5. Die DPSG ist der Zusammenschluss aller katholischen Stämme in Deutschland für Pfadfinder*innen. Sie gliedert sich in Diözesanverbände und innerhalb dieser in Bezirke und Stämme. Sofern Bezirke nicht vorhanden sind, gliedert sie sich in Diözesanverbände und innerhalb dieser in Stämme.
6. Die DPSG ist ein nicht rechtsfähiger Verein. Rechtsträger aller für den Gesamtverband tätigen Stellen, Einrichtungen und Unternehmungen ist der Bundesamt Sankt Georg e. V. Die Mitglieder des Bundesvorstands der DPSG sind gleichberechtigte, geborene Mitglieder des Vorstands des



Bundesamt Sankt Georg e. V. Die Mitglieder des Bundesamt Sankt Georg e. V. werden von der Bundesversammlung der DPSG gewählt.

7. Die Diözesanverbände, Bezirke und Stämme sind je eigene nicht rechtsfähige Vereine. Die zur DPSG gehörenden Stämme, Bezirke und Diözesanverbände sind im Anhang der Satzungen der Bundes-, Diözesan-, Bezirks- und Stammesebene des Verbandes aufgelistet. Sie handeln im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach der Ordnung und den Satzungen der Bundes-, Diözesan-, Bezirks- und Stammesebene des Verbandes selbstständig und eigenverantwortlich.

Mitgliedschaft

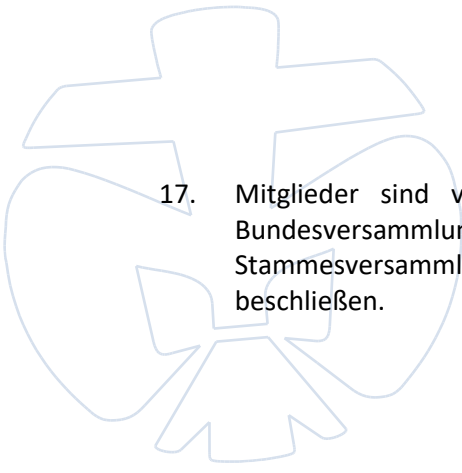
8. Kinder, Jugendliche und Erwachsene können Mitglieder der DPSG werden. Näheres regeln die Ordnung und die Satzungen der Bundes-, Diözesan-, Bezirks- und Stammesebene des Verbandes.
9. Inhaber*innen von Leitungsämtern in auf Bundesebene der DPSG und die Mitarbeiter*innen werden Mitglied mit der Annahme des Amtes oder der Aufgabe. Sie müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.
10. Die Mitgliedschaft in der DPSG wird in der Regel durch den Eintritt in eine Gruppe eines Stammes erworben. Mitglieder im Sinne von Ziffer 9 erwerben die Mitgliedschaft in der DPSG ansonsten direkt im Bundesverband. Mit der Mitgliedschaft im Bundesverband wird auch die Mitgliedschaft in der DPSG erworben. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären; die Mitglieder werden dem Bundesverband namentlich gemeldet.
11. Die Mitgliedschaft wird durch einen gültigen Verbandsausweis nachgewiesen. Näheres hierzu wird von der Beitragsordnung oder in sonstigen Beschlüssen der Bundesversammlung geregelt.

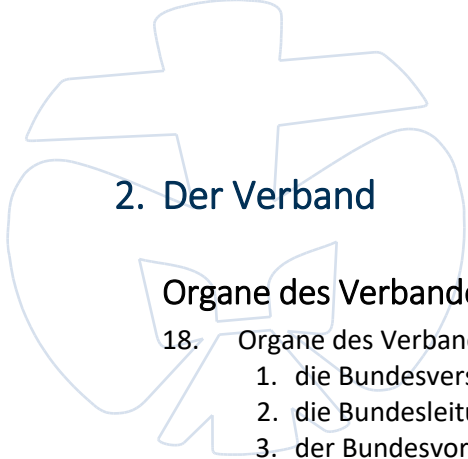
Ende der Mitgliedschaft

12. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Rechte. Das Erlöschen berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge.
13. Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem jeweiligen Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres erfolgen und muss spätestens einen Monat vor Ende des Kalenderhalbjahres erklärt werden.
- 13a. Die Streichung kann zum Ende des Kalenderhalbjahres durch den jeweiligen Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied seit mehr als einem Jahr ohne Begründung nicht mehr an den Veranstaltungen des Verbandes teilnimmt oder mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist. Über die Streichung wird das Mitglied in Textform informiert.
14. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grunde nach Anhören der*des Betroffenen ausgesprochen werden. Das Ausschlussverfahren wird in einer besonderen Ordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.
15. Ausscheidende Mitglieder sind verpflichtet, alle Gegenstände, die der DPSG gehören, an den zuständigen Vorstand zurückzugeben.

Mitarbeit und Beitrag

16. Die Mitglieder sind zur Mitarbeit an den Veranstaltungen des Verbandes berechtigt und verpflichtet.

- 
17. Mitglieder sind verpflichtet, einen Beitrag in der Höhe, die sich aus der von der Bundesversammlung beschlossenen Beitragsordnung ergibt, zu entrichten. Die Stammesversammlungen können einen zusätzlichen Beitragsanteil für den jeweiligen Stamm beschließen.



2. Der Verband

Organe des Verbandes

18. Organe des Verbands sind:
1. die Bundesversammlung
 2. die Bundesleitung
 3. der Bundesvorstand

Die Organe tagen entweder physisch oder virtuell (Online-Teilnahme), wobei eine Kombination beider Tagungsarten möglich ist. Die konkrete Tagungsart wird in der Einladung zur jeweiligen Sitzung festgelegt.

Die Bundesversammlung

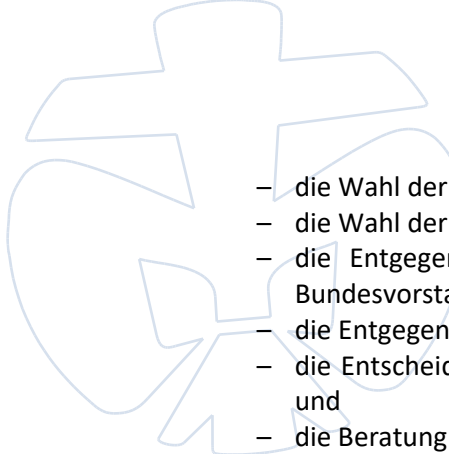
19. Zur Bundesversammlung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:
- der Bundesvorstand,
 - die Bundesstufenleitungen der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe,
 - die Mitglieder der Diözesanvorstände und
 - jeweils vier Delegierte der Bundeskonferenzen der einzelnen Altersstufen.

Die Stimmen der Bundesleitung dürfen ein Viertel der Stimmen der Bundesversammlung nicht übersteigen. Die Mitglieder des Bundesvorstands haben in jedem Fall das Stimmrecht. Bei der Berechnung wird von der Zahl der besetzten Ämter und nicht von der Zahl der anwesenden Mitglieder ausgegangen.

20. Mit beratender Stimme gehören zur Bundesversammlung:
- die Fachreferent*innen der Bundesleitung,
 - die Beauftragten für Internationales,
 - die*der Bundesgeschäftsführer*in,
 - jeweils zwei Delegierte der Fachkonferenzen der Fachreferate,
 - die hauptberuflichen Referent*innen der Bundesleitung,
 - die Redakteur*innen der Verbandszeitschriften,
 - die Mitglieder des Bundesamt Sankt Georg e. V.,
 - zwei Mitglieder des Vorstands der Stiftung Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg,
 - die Vorsitzenden des Freunde und Förderer der DPSG e. V. – Bundesverband,
 - die Abteilungsleiter*innen im Bundesamt Sankt Georg,
 - ein*e Vertreter*in des Bundesvorstands des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) und
 - ein*e Vertreter*in des Rings deutscher Pfadfinder*innenverbände e. V. (rdp) in der Bundesrepublik Deutschland.

Dies gilt nicht für die hauptberuflichen Mitarbeiter*innen des Bundesamt Sankt Georg e. V. bei Personalfragen über den Bundesvorstand.

21. Die Bundesversammlung findet einmal im Jahr statt. Darüber hinaus ist eine Bundesversammlung einzuberufen, wenn der Bundesvorstand oder die Bundesleitung es beschließen oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe einer Tagesordnung beantragt.
22. Die Bundesversammlung wird vom Bundesvorstand einberufen und geleitet.
23. Die Bundesversammlung hat folgende Aufgaben:
- Beratungen und Entscheidungen zur Ordnung und den Satzungen der Bundes-, Diözesan-, Bezirks- und Stammesebene des Verbandes,

- 
- die Wahl der Mitglieder des Bundesvorstands,
 - die Wahl der Mitglieder des Bundesamt Sankt Georg e. V.,
 - die Entgegennahme des Arbeitsberichts der Bundesleitung und die Entlastung des Bundesvorstands,
 - die Entgegennahme des Berichts des Vorstands des Bundesamt Sankt Georg e. V.,
 - die Entscheidung über Jahresaktionen des Verbands und über die Verwendungsbereiche und
 - die Beratung und Entscheidung über alle Angelegenheiten des Verbands, deren Bedeutung einen Beschluss des obersten Beschlussgremiums erfordern.

Die Bundesleitung

24. Zur Bundesleitung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:

- der Bundesvorstand,
- die Bundesstufenleitungen der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe,
- die Beauftragten für Internationales und
- die Fachreferent*innen der Bundesleitung für Inklusion, Internationale Gerechtigkeit und Ökologie.

Die kirchliche Beauftragung für Bundeskurat*innen einer Altersstufe wird von der*dem Bundeskurat*in in Rücksprache mit dem Jugendbischof erteilt.

24a. Die Bundesstufenleitungen der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe bestehen aus je zwei Personen, einer*einem Referent*in und einer*einem Stufenkurat*in. Falls das Amt der*des Stufenkurat*in nicht besetzt werden kann, kann die Stufenleitung mit einer*einem weiteren Referent*in besetzt werden. In der Stufenleitung sollen Menschen unterschiedlicher Geschlechtsidentitäten vertreten sein.

24b. Die Positionen der beiden Beauftragten für Internationales sollen mit Menschen unterschiedlicher Geschlechtsidentität besetzt sein.

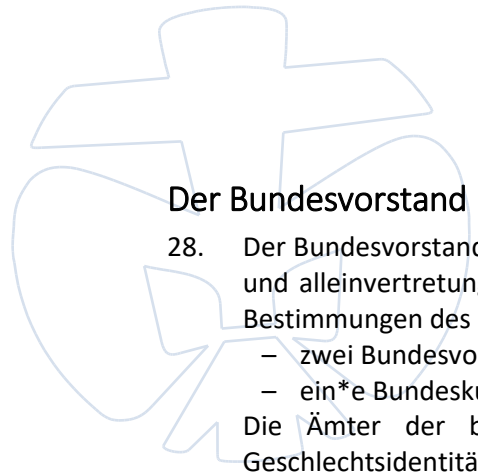
25. Der Bundesleitung gehören mit beratender Stimme an:

- die*der Bundesgeschäftsführer*in,
- die hauptberuflichen Referent*innen der Bundesleitung,
- weitere Fachreferent*innen der Bundesleitung und
- die Redakteur*innen der Verbandszeitschriften.

26. Die Bundesleitung hält ihre Arbeitstagungen nach Bedarf. Der Bundesvorstand lädt dazu ein und leitet sie. Die Bundesleitung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

27. Die Bundesleitung hat folgende Aufgaben:

- die Beratung des Bundesvorstands,
- die Vorbereitung der Bundesversammlung und der Bundeskonferenzen,
- die Vorbereitung und Durchführung von Studien- und Arbeitstagungen,
- die Beratung und Beschlussfassung des Gesamtverbandlichen Ausbildungskonzepts,
- die Durchführung der Ausbildung im Rahmen des gesamtverbandlichen Ausbildungskonzepts,
- die Vorbereitung und Durchführung von Bundesunternehmungen und
- die Beratung über Methoden und Inhalte pfadfinderischer Jugendarbeit.



Der Bundesvorstand

28. Der Bundesvorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Diese sind jeweils einzel- und alleinvertretungsberechtigt. Sofern nur ein Vorstandsmitglied im Amt ist, ist es von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit. Mitglieder des Bundesvorstands sind:

- zwei Bundesvorsitzende und
- ein*e Bundeskurat*in.

Die Ämter der beiden Bundesvorsitzenden müssen mit Menschen unterschiedlicher Geschlechtsidentität besetzt werden.

Die Mitglieder des Bundesvorstands werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Bundesversammlung und endet mit dem Schluss einer Bundesversammlung, die im dritten Jahr nach der Wahl stattfindet. Wird das Vorstandsamt hauptamtlich ausgeübt, bestimmt die Bundesversammlung den genauen Beginn und das genaue Ende der Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig. Die kirchliche Beauftragung als Bundeskurat*in erbittet die Bundesversammlung von der Deutschen Bischofskonferenz.

29. Der Bundesvorstand hat folgende Aufgaben:

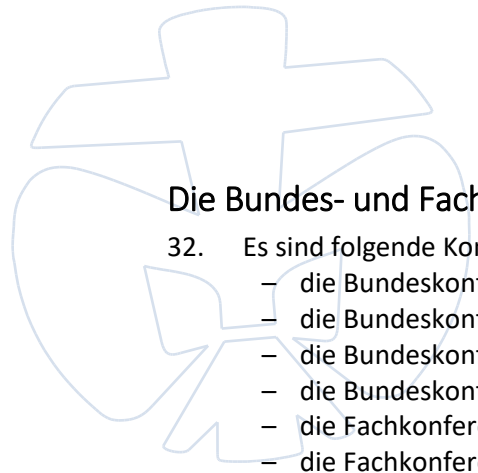
- die Leitung des Verbandes im Rahmen der Ordnung, den Satzungen der Bundes-, Diözesan-, Bezirks- und Stammesebene und den Beschlüssen der Bundesversammlung des Verbandes,
- die Vertretung des Verbandes,
- die Herausgabe der Verbandszeitschriften und des sonstigen Arbeits- und Informationsmaterials,
- die Berufung der Bundesstufenleitungen der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe auf Vorschlag der betreffenden Bundeskonferenz,
- die Berufung von Fachreferent*innen für Inklusion, Ökologie und Internationale Gerechtigkeit auf Vorschlag der betreffenden Fachkonferenz,
- die Berufung von weiteren Fachreferent*innen,
- die Berufung von bis zu zwei Beauftragten für Internationales,
- die Berufung der Mitglieder der Bundesarbeitskreise auf Vorschlag der jeweiligen Stufenleitung, der Facharbeitskreise auf Vorschlag der*des Fachreferent*in und des Internationalen Arbeitskreises auf Vorschlag der Beauftragten für Internationales und
- die Genehmigung von Ergänzungsregelungen von Diözesanverbänden zu deren Satzungen nach Beratung mit dem Hauptausschuss.

30. Der Bundesvorstand beschließt, welches Mitglied des Bundesvorstands für die Führung der laufenden Geschäfte zuständig ist. Die Wahrnehmung aller anderen Aufgaben erfolgt nach Absprache.

Der Hauptausschuss

31. Die Bundesversammlung bildet einen Hauptausschuss, der zwischen zwei Bundesversammlungen deren Funktionen in wichtigen und unaufschiebbaren Fällen oder ihm sonst von der Bundesversammlung zugewiesene Aufgaben wahrnimmt. Das gilt nicht für Wahlen und Satzungsänderungen. Der Hauptausschuss kann mit der Vorberatung der Anträge befasst werden. Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt. Der Hauptausschuss hat folgende Aufgaben:

- Die Beratung des Bundesvorstands bezüglich von den Diözesanverbänden vorgelegten Ergänzungsregelungen zu deren Satzungen. Der Hauptausschuss gibt dem Bundesvorstand Empfehlungen zur Genehmigung oder Ablehnung.
- Die Beschlussfassung über die Durchführung von diözesanen Abweichungen von der Satzung, die von Diözesanversammlungen inklusive der Projektziele und den Evaluationskriterien beantragt wurden.



Die Bundes- und Fachkonferenzen

32. Es sind folgende Konferenzen einzurichten:

- die Bundeskonferenz der Wölflingsstufe,
- die Bundeskonferenz der Jungpfadfinderstufe,
- die Bundeskonferenz der Pfadfinderstufe,
- die Bundeskonferenz der Roverstufe,
- die Fachkonferenz für Inklusion,
- die Fachkonferenz für Internationale Gerechtigkeit und
- die Fachkonferenz Ökologie.

33. Zu den Bundeskonferenzen gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:

- ein Mitglied des Bundesvorstands,
- die Bundesstufenleitung in der jeweiligen Altersstufe,
- die Diözesanstellenleitungen der jeweiligen Altersstufe und
- bis zu zwei Mitglieder des Bundesarbeitskreises der Altersstufe.

Folgende Personen nehmen nach Bedarf mit beratender Stimme an den Bundeskonferenzen teil:

- die weiteren Mitglieder des Bundesvorstands,
- die weiteren Mitglieder des Bundesarbeitskreises und der Diözesanarbeitskreise der jeweiligen Altersstufe,
- die Fachreferent*innen der Bundesleitung,
- die Beauftragten für Internationales der Bundesleitung und
- die*der zuständige hauptberufliche Referent*in der Bundesleitung.

34. Die Bundeskonferenzen haben folgende Aufgaben:

- die Auseinandersetzung mit der Lebenssituation junger Menschen sowie gesellschaftlicher Entwicklungen, die die Lebensperspektiven junger Menschen beeinflussen,
- die Weiterentwicklung des Verständnisses pfadfinderischer Erziehung,
- die Beratung der inhaltlichen und methodischen Fragen der jeweiligen Altersstufe,
- die Beratung und Beschlussfassung zur Konzeption der Woodbadge-Kurse der jeweiligen Stufe im Rahmen des Gesamtverbandlichen Ausbildungskonzepts,
- die Beratung des Bundesvorstands in Fragen der Verbandszeitschriften und
- die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Bundesversammlung. Sie gilt für ein Jahr. Gewählt werden können auf Vorschlag der Konferenzmitglieder alle Mitglieder der Arbeitskreise und Leitungsteams der jeweiligen Stufe in der DPSG.

Die Bundeskonferenz hat das Vorschlagsrecht für die Berufung der Bundesstufenleitung.

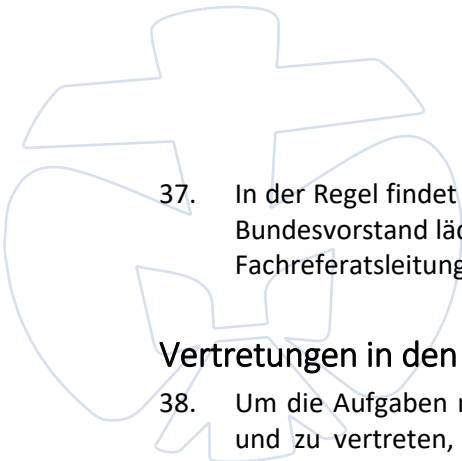
35. Zu den Fachkonferenzen gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:

- ein Mitglied des Bundesvorstands,
- die*der jeweilige Fachreferent*in der Bundesleitung,
- die Fachreferent*innen der Diözesanleitungen des jeweiligen Referats und
- bis zu zwei Mitglieder des Facharbeitskreises des jeweiligen Referats.

36. Die Fachkonferenzen haben folgende Aufgaben:

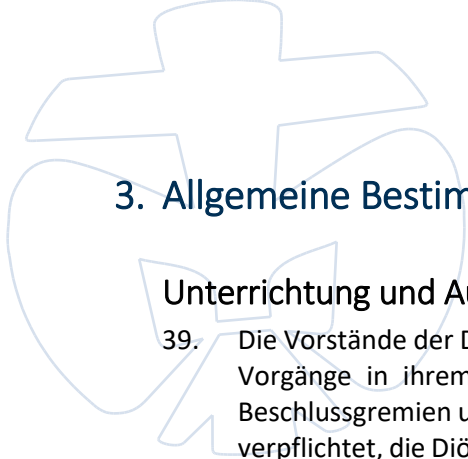
- die Auseinandersetzung mit und die Bewertung von gesellschaftlichen Entwicklungen, die die Lebensperspektiven junger Menschen beeinflussen,
- die Beratung von Handlungsmöglichkeiten für die Altersstufen und für die Gremien des Verbandes,
- die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Bundesversammlung. Die Wahl gilt für ein Jahr.

Die Fachkonferenz hat das Vorschlagsrecht für die Berufung der*des Fachreferent*in.

- 
37. In der Regel findet für jede Altersstufe und jedes Fachreferat jährlich eine Konferenz statt. Der Bundesvorstand lädt dazu ein. Die Leitung der Konferenz liegt bei der zuständigen Stufen- bzw. Fachreferatsleitung.

Vertretungen in den Bundesländern

38. Um die Aufgaben mehrerer Diözesanverbände innerhalb eines Bundeslandes wahrzunehmen und zu vertreten, können die Vorstände der Diözesanverbände in den Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland Landesstellen bilden. Die Landesstellen sind als Arbeitsgemeinschaften zu bilden und übernehmen keine Führungsaufgaben. Sie führen die Bezeichnung *Deutsche Pfadfinderschenschaft Sankt Georg, Landesstelle N.N.* Beschließendes Organ der Landesstelle ist die Landesversammlung. Ihr gehört jeweils ein Mitglied der Diözesanvorstände des jeweiligen Bundeslandes an. Zur Vertretung der Landesstellen wird ein Vorstand oder ein*e Beauftragte*r gewählt.



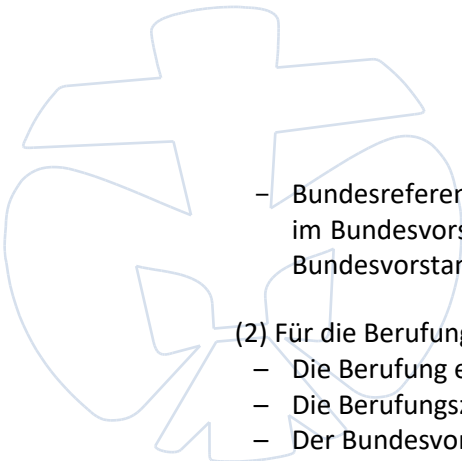
3. Allgemeine Bestimmungen

Unterrichtung und Aufsicht

39. Die Vorstände der Diözesanverbände sind verpflichtet, den Bundesvorstand über alle wichtigen Vorgänge in ihrem Diözesanverband zu unterrichten. Sie übersenden die Protokolle ihrer Beschlussgremien unverzüglich an den Bundesvorstand. Umgekehrt die Bundesebene der DPSG verpflichtet, die Diözesanverbände über alle wichtigen Vorgänge, insbesondere über Beschlüsse der Versammlungen und Konferenzen, unverzüglich schriftlich zu informieren.
40. Der Bundesvorstand hat das Recht, die Kassenführung der Diözesanverbände der DPSG zu beaufsichtigen und zu überprüfen, sofern dort kein Rechtsträger besteht.
41. Der Bundesvorstand hat das Recht, Beschlüsse und Handlungen einer Diözesanleitung sowie Beschlüsse einer Diözesanversammlung zu beanstanden, wenn sie nach seiner Meinung gegen die Ordnung, die Satzungen der Bundes-, Diözesan-, Bezirks- und Stammesebene oder Beschlüsse der Bundesversammlung des Verbandes verstoßen. Eine Beanstandung muss innerhalb von sechs Wochen nach Kenntnisnahme erfolgen. Über die Rechtmäßigkeit der Beanstandung entscheidet endgültig die Bundesversammlung. Bis zur Entscheidung der Bundesversammlung darf ein beanstandeter Beschluss nicht vollzogen und eine beanstandete Handlung nicht fortgesetzt werden.
42. Die Ziffer 41 findet auch auf Wahlen, Berufungen und Ausschlussverfahren Anwendung. Wahlen und Berufungen können beanstandet werden, wenn das Wahlverfahren fehlerhaft war oder wenn gegen die*den Gewählte*n bzw. die*den Berufene*n Bedenken im Sinne der gemäß Ziffer 14 erlassenen Ausschlussordnung vorliegen.
- 42a. Ist in einem Diözesanvorstand kein Amt besetzt, beruft der Bundesvorstand die Diözesanversammlung ein und leitet diese.

Abwahl von Vorstandsmitgliedern

43. Mitglieder des Bundesvorstands können vor Ablauf der Wahlzeit dadurch abgewählt werden, dass die Bundesversammlung mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Vorstandsmitglied wählt. Der Antrag, ein anderes Vorstandsmitglied zu wählen, bedarf eines Viertels der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Bundesversammlung. Er muss spätestens sechs Wochen vor dem Termin einer Bundesversammlung schriftlich gestellt werden. Außerdem kann die Bundesversammlung Mitglieder des Bundesvorstands aus den in der Ausschlussordnung genannten Gründen mit der oben genannten Mehrheit abwählen.
44. (1) Für die Berufung von Bundesstufenreferent*innen und Bundesstufenkurat*innen der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe sowie den Bundesfachreferent*innen der Fachbereiche Inklusion, Internationale Gerechtigkeit und Ökologie gilt:
 - Die Berufung erfolgt durch den Bundesvorstand nach Vorschlag durch die Bundeskonferenz.
 - Die Berufszeit beträgt drei Jahre. Nach Ablauf der Berufszeit muss die entsprechende Bundeskonferenz einen neuen Vorschlag aussprechen. Wiedervorschlag ist mehrmals möglich.
 - Der Bundesvorstand hat das Recht, die Bundesreferent*innen und Bundesstufenkurat*innen nach Anhörung der jeweiligen Bundeskonferenz abzurufen. Über die Entscheidung des Bundesvorstands sind die Mitglieder der jeweiligen Bundeskonferenz zeitnah zu informieren.

- 
- Bundesreferent*innen und Bundesstufenkurat*innen üben ihr Amt im Falle eines Wechsels im Bundesvorstand bis zum Ende der eigenen Amtszeit oder einer Abberufung durch den Bundesvorstand weiter aus.

(2) Für die Berufung und die Abberufung der Beauftragten für Internationales gilt:

- Die Berufung erfolgt durch den Bundesvorstand gemäß Ziffer 29.
- Die Berufszeit beträgt drei Jahre.
- Der Bundesvorstand hat das Recht, die Beauftragten für Internationales abzuufen.
- Die Beauftragten für Internationales üben ihr Amt im Falle eines Wechsels im Bundesvorstand bis zum Ende der eigenen Amtszeit oder einer Abberufung durch den Bundesvorstand weiter aus.

(3) Für die Berufung und Abberufung von weiteren Bundesfachreferentinnen und -referenten gilt:

- Die Berufung erfolgt durch den Bundesvorstand gemäß Ziffer 29.
- Die Berufszeit beträgt drei Jahre.
- Der Bundesvorstand hat das Recht, die Bundesfachreferent*innen abzuufen.
- Die Bundesfachreferent*innen üben ihr Amt im Falle eines Wechsels im Bundesvorstand bis zum Ende der eigenen Amtszeit oder einer Abberufung durch den Bundesvorstand weiter aus.

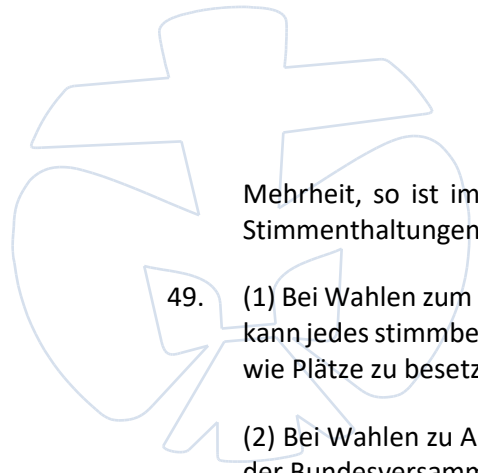
(4) Für die Berufung und Abberufung von Bundesarbeitskreismitgliedern ist der Bundesvorstand zuständig.

Ausschüsse

45. Die Bundesversammlung kann Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse bereiten die Entscheidungen der Bundesversammlung vor.

Beschlussfähigkeit und erforderliche Mehrheiten

46. Die Organe und Gremien der DPSG sind beschlussfähig, wenn und solange nach ordnungsgemäßer Einladung wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (physisch oder virtuell) anwesend ist. Bleibt die Bundesversammlung, eine Bundeskonferenz oder Arbeitstagung auf Bundesebene beschlussunfähig, so ist sie bezüglich derselben Tagesordnungspunkte bei der nächsten Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bestimmungen über qualifizierte Mehrheiten bleiben unberührt.
- 46a. Für die Online-Teilnahme an Versammlungen der Gremien und Organe ist es erforderlich, dass
- die Einladung die digitale Durchführung beschreibt,
 - die Identifikation sämtlicher in diesem Verfahren teilnehmenden Mitglieder der Versammlung zweifelsfrei erfolgen kann,
 - nur stimmberechtigte Mitglieder der Versammlung an Abstimmungen und Wahlen teilnehmen können und
 - die Möglichkeit besteht, in nicht-öffentlicher Sitzung zu tagen.
47. Die Organe und Gremien der DPSG entscheiden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.
48. Wahlen sind geheim durchzuführen. Auf Antrag ist zuvor eine Personalausprache durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Erreicht kein*e Kandidat*in bei einer Wahl im ersten und zweiten Wahlgang diese



Mehrheit, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.

49. (1) Bei Wahlen zum in dieser Satzung vorgesehenen Rechtsträger (Bundesamt Sankt Georg e. V.) kann jedes stimmberechtigte Mitglied der Bundesversammlung so viele Kandidat*innen wählen, wie Plätze zu besetzen sind.

(2) Bei Wahlen zu Ausschüssen der Bundesversammlung kann jedes stimmberechtigte Mitglied der Bundesversammlung so viele Kandidat*innen wählen, wie Plätze frei sind.

(3) Bei der Wahl der Delegierten der Bundeskonferenzen für die Bundesversammlung kann jedes stimmberechtigte Mitglied der Bundeskonferenz so viele Kandidat*innen wählen, wie Plätze zu besetzen sind.

49a. Im ersten und zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt und die meisten Stimmen erhält. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

Antragsrecht, Antragsfristen und Einladungsfristen

50. In allen Organen und Gremien haben deren stimmberechtigte und beratende Mitglieder das Antragsrecht.

51. Auf der Bundesversammlung haben alle Stammes-, Bezirks- und Diözesanversammlungen das Antragsrecht.

52. Auf den Bundeskonferenzen haben die jeweils zugeordneten Bezirks- und Diözesankonferenzen das Antragsrecht.

53. Bundeskonferenzen haben das Antragsrecht auf der Bundesversammlung.

54. Anträge an die Bundesversammlung sind wenigstens sechs Wochen vor dem Termin der Versammlung zu stellen. Anträge, die nicht fristgerecht gestellt werden, können auf die Tagesordnung der Bundesversammlung gesetzt werden, wenn ein Drittel der (physisch oder virtuell) anwesenden stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden ist. Anträge auf Änderungen der Ordnung bzw. der Satzungen der Bundes-, Diözesan-, Bezirks- und Stammesebene des Verbandes bedürfen einer Frist von sechs Wochen.

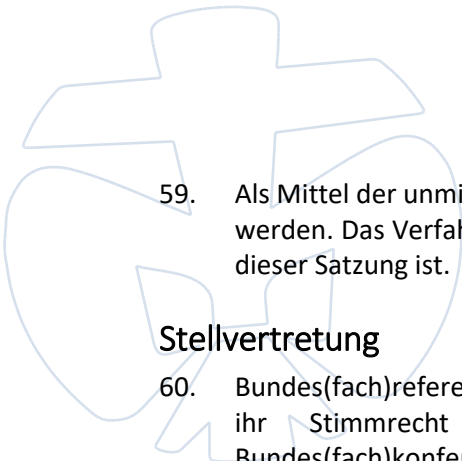
55. Anträge sind schriftlich zu formulieren und mit einer Begründung zu versehen.

56. Wurde der Termin der Bundesversammlung von ihr selbst beschlossen, hat die Einladung mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe einer Tagesordnung durch den Bundesvorstand zu erfolgen.

57. Wurde die Bundesversammlung vom Bundesvorstand beschlossen oder von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt, hat die Einladung zur Bundesversammlung unverzüglich mit einer Frist von wenigstens acht Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe einer Tagesordnung durch den Bundesvorstand zu erfolgen.

58. Die Frist der Ziffer 56 gilt auch für wiederholte Einladungen infolge Beschlussunfähigkeit.

58a. Die in den Ziffern 54 bis 58 genannten Vorschriften und Fristen gelten ebenso für Konferenzen.

- 
59. Als Mittel der unmittelbaren Mitgliederpartizipation kann eine Mitgliederinitiative angewendet werden. Das Verfahren wird in einer gesonderten Verfahrensordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Stellvertretung

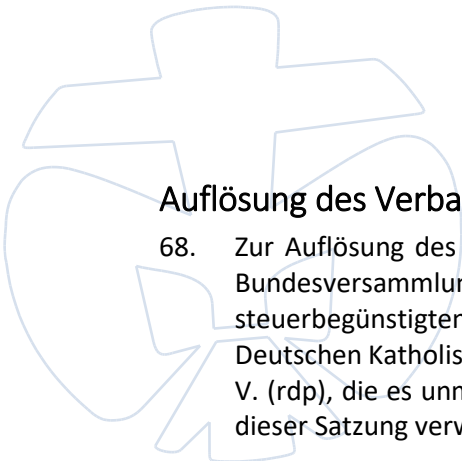
60. Bundes(fach)referent*innen sowie Bundesstufenkurat*innen können im Falle der Verhinderung ihr Stimmrecht in der Bundesleitung, der Bundesversammlung und den Bundes(fach)konferenzen an die von ihnen beauftragten Mitglieder des Bundes(fach)arbeitskreises delegieren.
Diese Delegation muss in Textform erfolgen und dem Bundesvorstand bzw. Der jeweiligen Versammlungs-/Konferenzleitung vorgelegt werden. Sie gilt jeweils für eine Sitzung der Bundesleitung bzw. jeweils für eine Versammlung/Konferenz.
61. Mitglieder des Bundesvorstands können im Falle der Verhinderung ihr Stimmrecht in der Bundesversammlung an eine Vertretung delegieren. Die Vertretung muss Mitglied der DPSG und innerhalb des Bundesverbands tätig sein. Eine Delegation an hauptberufliche Mitarbeitende ist nicht möglich.
Die Delegation muss in Textform erfolgen und der Bundesversammlungsleitung vorgelegt werden. Sie gilt jeweils für eine Bundesversammlung.
62. Im Falle der Vertretung ist es nicht zulässig, dass jemand mehr als eine Stimme hat.

Öffentlichkeit

63. An der Bundesversammlung und den Bundeskonferenzen können die Mitglieder der DPSG als Zuhörende teilnehmen. Eine Einladung oder eine förmliche Bekanntgabe der Versammlungstermine an die Mitglieder ist nicht erforderlich.
64. Für Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Das ist insbesondere bei Personalfragen und in der Regel bei Finanzfragen der Fall. In anderen Fällen kann sie ausgeschlossen werden.
65. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entscheiden die Bundesversammlung und die Bundeskonferenzen in einer nicht-öffentlichen Sitzung.

Verbindlichkeit dieser Satzung und Satzungsänderung

66. Diese Satzung ist für alle Mitglieder, Organe und sonstige Gremien der DPSG verbindlich.
67. (1) Diese Satzung und die Ordnung des Verbandes können nur von der Bundesversammlung geändert werden. Zur Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Bundesversammlung.
- (2) Änderungen von Ziffern aus mehr als einer der vier Satzungen der Bundes-, Diözesan-, Bezirks- und Stammesebene können grundsätzlich in einem gemeinsamen Antrag gestellt werden. Bevor ein solcher Antrag gestellt wird, ist zunächst der Bundesvorstand vor Ende der Antragsfrist gemäß Ziffer 54 zur Beratung hinzu zu ziehen. Anschließend entscheiden die Antragsstellenden über die Form des Antrags.
- (3) Unabhängig von (2) können Satzungsänderungen immer in einzelnen voneinander unabhängigen Anträgen gestellt werden.



Auflösung des Verbandes und von Gliederungen des Verbandes

68. Zur Auflösung des Verbandes bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Bundesversammlung. Im Falle der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an den Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) und an den Ring deutscher Pfadfinder*innenverbände e. V. (rdp), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Ziffer 2 dieser Satzung verwenden.
69. Die Bundesversammlung kann die Zugehörigkeit zur DPSG von Stämmen, Bezirken und Diözesanverbänden bis zum Termin der folgenden Bundesversammlung aussetzen. Die Aussetzung der Zugehörigkeit kann bis zur darauffolgenden Bundesversammlung verlängert werden. Spätestens dann hat die Bundesversammlung die Aussetzung der Zugehörigkeit aufzuheben oder die Zugehörigkeit zu beenden. Die Bundesversammlung entscheidet über die Beendigung der Zugehörigkeit von Stämmen, Bezirken und Diözesanverbänden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Vor einer Entscheidung über die Aussetzung der Zugehörigkeit oder den Ausschluss hat die Bundesversammlung den Vorstand der davon unmittelbar betroffenen Untergliederung anzuhören. Vor einer Entscheidung über die Zugehörigkeit von Stämmen und Bezirken hat die Bundesversammlung auch den betreffenden Diözesanvorstand anzuhören. Die Aussetzung und die Beendigung der Zugehörigkeit bedürfen eines triftigen Grundes im Sinne der Ausschlussordnung nach Ziffer 14 der hier vorliegenden Satzung der Bundesebene. Untergliederungen, deren Zugehörigkeit ausgesetzt ist, und ihre Mitglieder verlieren für die Dauer der Aussetzung alle Rechte in der DPSG.

Anhang: Gruppierungen der DPSG

Eine Liste aller zugehörigen Gruppierungen der DPSG ist [HIER](#) abrufbar.



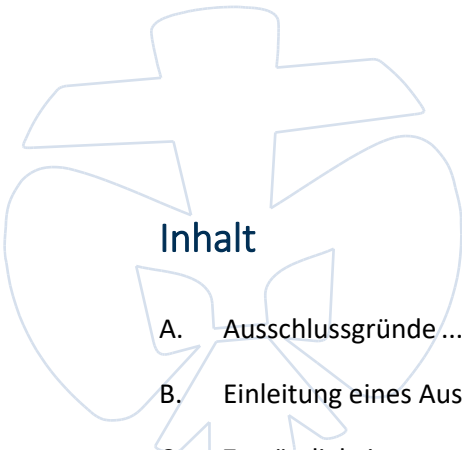
deutsche pfadfinderschaft sankt georg



»» **Satzung der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg** **Ausschlussordnung (AO) nach** Ziffer 14 der Satzung der Bundesebene, Ziffer 12 der Satzung der Diözesanebene, Ziffer 12 der Satzung der Bezirksebene und Ziffer 12 der Satzung der Stammesebene der DPSG

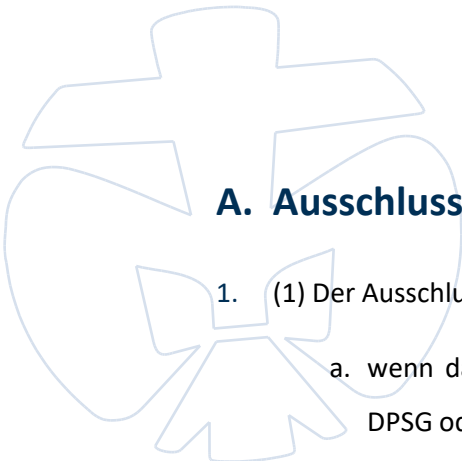
Beschlossen von der 89. Bundesversammlung am 19. Juni 2022.

Verfahren, die vor dem 19. Juni 2022 eingeleitet wurden und noch laufen, werden weiterhin nach der bis 19. Juni 2022 gültigen Fassung behandelt. Diese Version ist auf dpsg.de zu finden.



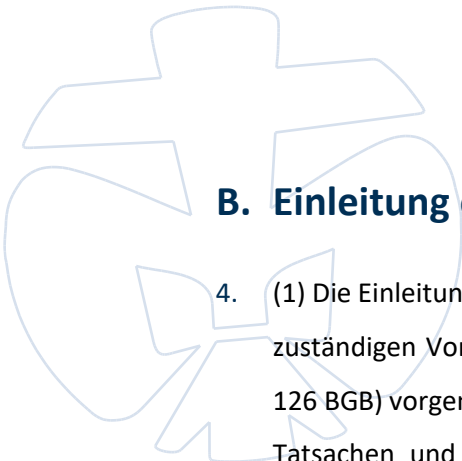
Inhalt

A.	Ausschlussgründe	3
B.	Einleitung eines Ausschlussverfahrens.....	4
C.	Zuständigkeit	4
D.	Zu informierende Personen und Vertraulichkeit.....	5
E.	Anhörung	6
F.	Entscheidung	6
G.	Beschwerde	7
H.	Ausgeschlossene Mitglieder	8



A. Ausschlussgründe

1. (1) Der Ausschluss aus der DPSG kann erfolgen,
 - a. wenn das Verhalten eines Mitglieds geeignet ist, die Erziehungsbemühungen der DPSG oder einer ihrer Untergliederungen zu gefährden,
 - b. wenn ein Mitglied sexualisierte oder spirituelle Gewalt gegenüber Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen innerhalb der DPSG ausübt, ermöglicht oder verbirgt,
 - c. wenn ein Mitglied grob oder wiederholt gegen die Ordnung, die Satzung oder Beschlüsse des Verbandes oder seiner Untergliederungen verstößt. Dies ist insbesondere der Fall bei Verletzungen der Prinzipien politischer, gesellschaftlicher, geschlechtlicher, kultureller und religiöser Toleranz,
 - d. im Falle der Mitgliedschaft oder Mitarbeit in einer Organisation, Partei oder Vereinigung, die die in Buchstabe c) genannten Prinzipien oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung gefährden oder gegen diese verstoßen,
 - e. wenn das Verhalten eines Mitglieds den öffentlichen Ruf der DPSG – auch einzelner Untergliederungen – schädigt,
 - f. wenn ein Mitglied eine Straftat zum Nachteil der DPSG oder einer ihrer Untergliederungen begeht, oder sich unberechtigt Gebrauch von Eigentum oder Besitz der DPSG oder einer ihrer Untergliederungen anmaßt,
 - g. wenn ein sonstiger schwerwiegender Grund vorliegt.
- (2) Der Ausschluss kann auf Grundlage mehrerer Buchstaben begründet werden.
2. Die Wiederaufnahme eines bereits eingestellten Ausschlussverfahrens zu Ungunsten eines Mitglieds ist möglich, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die allein oder in Verbindung mit früher erhobenen Tatsachen oder Beweisen dringende Gründe dafür bilden, dass ein Ausschluss aus der DPSG nach Ziffer 1 erfolgen kann.
3. Die Beurteilung des Ausschlussgrundes muss immer im Einzelfall erfolgen.



B. Einleitung eines Ausschlussverfahrens

4. (1) Die Einleitung eines Ausschlussverfahrens gegenüber einem Mitglied kann nur durch den zuständigen Vorstand jedenfalls in Textform (§ 126b BGB), wenn möglich in Schriftform (§ 126 BGB) vorgenommen werden. Die für die Einleitung des Ausschlussverfahrens relevanten Tatsachen und Abwägungen werden dabei so ausführlich erläutert, dass das Mitglied nachvollziehen kann, warum das Ausschlussverfahren eingeleitet wurde.

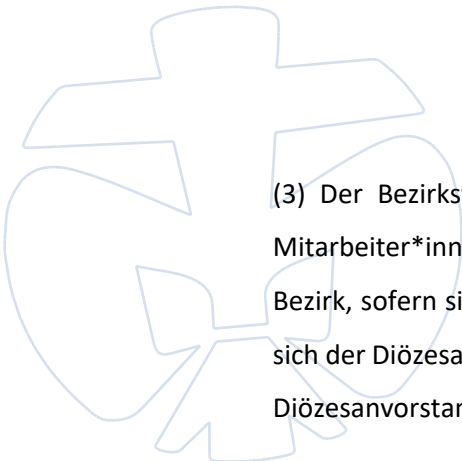
(2) Kommt ein Ausschluss mehrerer Personen in Betracht, wird für jede Person ein eigenständiges Ausschlussverfahren eingeleitet und durchgeführt.

(3) Die Anregung zur Einleitung eines oder mehrerer Ausschlussverfahren gegenüber einem oder mehrerer Mitglieder kann formlos von jeder Person innerhalb und außerhalb der DPSG erfolgen.
5. Ein Ausschlussverfahren kann auch gegen eine bereits aus der DPSG ausgeschiedene Person durch den zuständigen Vorstand jedenfalls in Textform (§ 126b BGB), wenn möglich in Schriftform (§ 126 BGB) eingeleitet und in der Folge über das Vorliegen von Ausschlussgründen entschieden werden.
6. Sobald ein Ausschlussverfahren gegenüber einem Mitglied eingeleitet wurde, ruhen ab dem Zeitpunkt, an dem entsprechend Ziffer 4 oder 5 über die Einleitung eines Ausschlussverfahrens informiert wurde, sämtliche Mitgliedsrechte dieses Mitglieds bis zum Abschluss des Verfahrens und sich gegebenenfalls anschließender Rechtsmittel.

C. Zuständigkeit

7. (1) Die Zuständigkeit für den Ausschluss ist von der aktuellen Tätigkeit des Mitglieds abhängig, gegen das ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde. Sie ist unabhängig von der Untergliederung oder Tätigkeit, in deren Zusammenhang die im Ausschlussverfahren untersuchten Vorkommnisse stattgefunden haben sollen.

(2) Der Stammesvorstand ist zuständig bei allen minderjährigen Mitgliedern des Stammes und allen Mitgliedern des Stammes, die keine Inhaber*innen von Leitungssämtern oder Mitarbeiter*innen des Stammes sind, sofern sie keine Tätigkeit auf Bundes-, Diözesan- oder Bezirksebene ausüben.



(3) Der Bezirksvorstand ist zuständig bei allen Inhaber*innen von Leitungsämtern und Mitarbeiter*innen der Stämme im eigenen Bezirk und allen Stammesvorständen im eigenen Bezirk, sofern sie keine Tätigkeit auf Bundes-, Diözesan- und Bezirksebene ausüben. Sofern sich der Diözesanverband nur in Stämme gliedert, tritt an die Stelle des Bezirksvorstands der Diözesanvorstand.

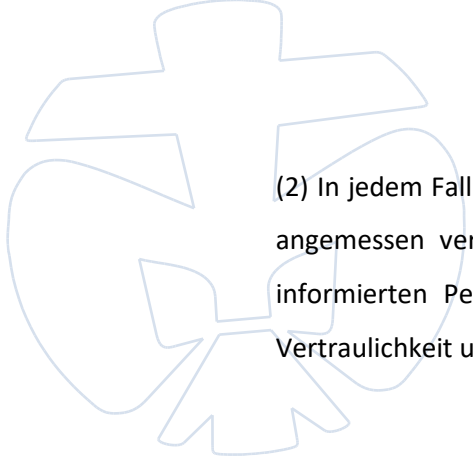
(4) Der Diözesanvorstand ist zuständig bei allen Inhaber*innen von Leitungsämtern und Mitarbeiter*innen der Bezirke im eigenen Diözesanverband und allen Bezirksvorständen im eigenen Diözesanverband, sofern sie keine Tätigkeit auf Bundes- und Diözesanebene ausüben.

(5) Der Bundesvorstand ist zuständig bei allen Inhaber*innen von Leitungsämtern und Mitarbeiter*innen der Diözesanverbände und des Bundesverbandes, allen Diözesanvorständen, allen Mitgliedern des Bundesvorstands und allen Mitgliedern, die keiner Ebene zugeordnet werden können oder in mehreren Diözesanverbänden gleichzeitig aktiv sind.

8. Wird der für das Ausschlussverfahren zuständige Vorstand nicht tätig, so fällt das Recht zur Einleitung und Entscheidung im Ausschlussverfahren an den Vorstand der nächsthöheren Ebene. Wird auch dieser nicht tätig, fällt das Recht an den Bundesvorstand.

D. Zu informierende Personen und Vertraulichkeit

9. (1) Vorstände, die ein Ausschlussverfahren einleiten, informieren
- Vorstände aller zuständigen höheren Ebenen über Beginn und Abschluss des Verfahrens, Vorstände aller zuständigen untergeordneten Ebenen mindestens über einen tatsächlichen Ausschluss,
 - alle Vorstände, die nach Ziffer 7 am Verfahren beteiligt sind, über den Abschluss des Verfahrens und
 - weitere Personen nur, wenn und soweit diese Personen angehört werden sollen oder das Informieren zur Aufklärung des Sachverhaltes oder zur Abwendung von Schaden für Personen, die DPSG oder eine ihrer Untergliederungen auch unter Berücksichtigung der Vertraulichkeit geboten ist.



(2) In jedem Fall wird das Ausschlussverfahren entsprechend der Sensibilität des Einzelfalls angemessen vertraulich geführt. Der für das Verfahren zuständige Vorstand soll allen informierten Personen in einer für diese verständliche Weise die Notwendigkeit von Vertraulichkeit und Datenschutz erklären.

E. Anhörung

10. (1) In jedem Fall ist das Mitglied, gegen das ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, anzuhören. Sofern keine pädagogischen Bedenken bestehen und es zur Aufklärung des Sachverhalts beiträgt, können weitere Personen bzw. Mitglieder ihrer*seiner Gruppe angehört werden.

(2) Ist das Mitglied volljährig und Rover*in und kein*e Inhaber*in eines Leitungsamtes oder Mitarbeiter*in, ist außerdem mindestens eine Person des Leitungsteams ihrer*seiner Gruppe anzuhören.

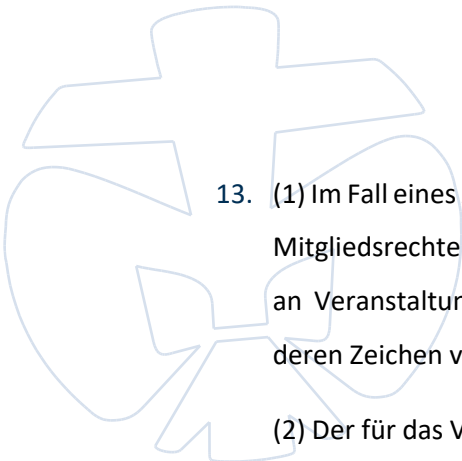
(3) Ist das Mitglied minderjährig, sind außerdem ihre*seine Eltern oder Personensorgeberechtigten und mindestens eine Person des Leitungsteams ihrer*seiner Gruppe anzuhören.

(4) Werden in einem Fall gegen mehrere Mitglieder Ausschlussverfahren eingeleitet, kann die Anhörung Dritter einmalig für mehrere Verfahren erfolgen, sofern deren Äußerungen sich nach der Natur der untersuchten Vorkommnisse einheitlich auf mehrere Verfahren bezieht.

11. Die Anhörung der Personen kann unabhängig von der Anhörung anderer Personen auch in Textform (§ 126b BGB) erfolgen.

F. Entscheidung

12. Der zuständige Vorstand entscheidet nach gründlicher Prüfung über Ausschluss des Mitglieds oder die Einstellung des Verfahrens. Das betreffende Mitglied ist unverzüglich über die Entscheidung jedenfalls in Textform (§ 126b BGB), wenn möglich in Schriftform (§ 126 BGB) zu informieren. Die für die Entscheidung relevanten Tatsachen und Abwägungen werden dabei so ausführlich erläutert, dass das Mitglied nachvollziehen kann, warum die Entscheidung getroffen wurde.



13. (1) Im Fall eines Ausschlusses endet die Mitgliedschaft der ausgeschlossenen Person mit allen Mitgliedsrechten und -pflichten dauerhaft. Der ausgeschlossenen Person ist die Teilnahme an Veranstaltungen der DPSG und deren Untergliederungen sowie die Verwendung von deren Zeichen verboten.

(2) Der für das Verfahren zuständige Vorstand entscheidet, wann der Ausschluss erfolgt. Der Ausschluss kann auch rückwirkend erfolgen. Bereits gezahlte Beiträge werden nur in dem Umfang erstattet, der der ausgeschlossenen Person zustünde, wenn sie die Kündigung ihrer Mitgliedschaft im Moment der Bekanntgabe der Entscheidung erklärt hätte.

(3) Unabhängig vom festgelegten Zeitpunkt des Ausschlusses wird die Entscheidung nach Ablauf der Beschwerdefrist wirksam.

14. Im Fall der Einstellung des Ausschlussverfahrens erhält das Mitglied, gegen das ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, sämtliche Mitgliedsrechte zurück.

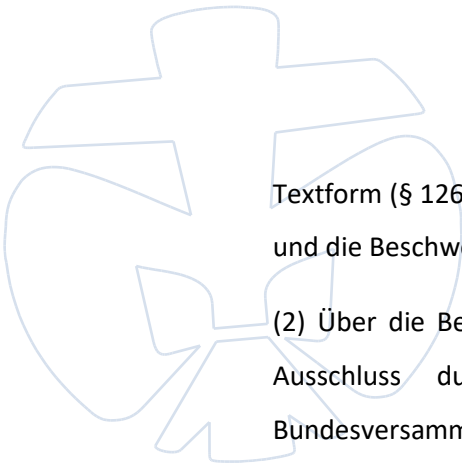
G. Beschwerde

15. (1) Gegen einen Ausschluss kann vom Mitglied, das ausgeschlossen wurde, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde ist jedenfalls in Textform (§ 126b BGB), wenn möglich in Schriftform (§ 126 BGB) innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der begründeten Entscheidung über den Ausschluss bei dem für das Verfahren und die Beschwerde zuständigen Vorstand einzureichen. Es genügt eine rechtzeitige Absendung.

(2) Über die Beschwerde entscheidet endgültig der jeweils nächst höhere Vorstand. Bei Ausschluss durch den Bundesvorstand entscheidet der Hauptausschuss der Bundesversammlung oder ein hierfür gebildeter Ausschuss.

(3) Vor der Entscheidung über die Beschwerde erfolgt eine erneute Anhörung nach Ziffer 10 oder 11.

16. (1) Im Fall der Einstellung des Ausschlussverfahrens steht das Recht zur Beschwerde jedem Mitglied zu, das das Ausschlussverfahren angeregt hat oder das durch die untersuchten Vorkommnisse geschädigt worden sein soll. Sind Untergliederungen der DPSG geschädigt, steht das Beschwerderecht dem jeweiligen Vorstand zu. Die Frist beginnt in diesen Fällen mit Kenntnisnahme von der Einstellung des Ausschlussverfahrens, endet jedoch spätestens sechs Monate nach der Einstellung des Ausschlussverfahrens. Die Beschwerde ist jedenfalls in



Textform (§ 126b BGB), wenn möglich in Schriftform (§ 126 BGB) bei dem für das Verfahren und die Beschwerde zuständigen Vorstand einzureichen.

(2) Über die Beschwerde entscheidet endgültig der jeweils nächst höhere Vorstand. Bei Ausschluss durch den Bundesvorstand entscheidet der Hauptausschuss der Bundesversammlung oder ein hierfür gebildeter Ausschuss.

(3) Vor der Entscheidung über die Beschwerde erfolgt eine erneute Anhörung nach Ziffer 10 oder 11.

17. Die Einlegung der Beschwerde und das Abwarten eines in angemessener Zeit abgeschlossenen Beschwerdeverfahrens sind zwingende Voraussetzung, um Rechtsschutz gegen die Entscheidung vor staatlichen Gerichten nachzusuchen.

H. Ausgeschlossene Mitglieder

18. Mitglieder, die aus der DPSG ausgeschlossen wurden, oder Personen, bei denen das Vorliegen eines Ausschlussgrundes festgestellt wurde, können nur dann wieder Mitglied der DPSG werden, wenn das zuletzt mit dem Ausschluss oder der Feststellung befasste Gremium einer Neuaufnahme ausdrücklich zustimmt.

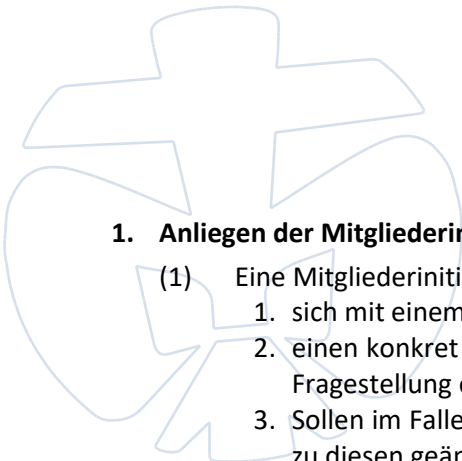


deutsche pfadfinderschaft sankt georg



**»» Satzung der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg
Verfahrensordnung (VO) zur Mitgliederinitiative nach
Ziffer 58 der Satzung der Bundesebene,
Ziffer 59 der Satzung der Diözesanebene,
Ziffer 53 der Satzung der Bezirksebene und
Ziffer 55 der Satzung der Stammesebene der DPSG**

Beschlossen von der 88. Bundesversammlung am 04. Juni 2021.



1. Anliegen der Mitgliederinitiative

- (1) Eine Mitgliederinitiative fordert das Gremium gem. Punkt 2 VO auf,
 1. sich mit einem bestimmten Thema auseinanderzusetzen oder
 2. einen konkret formulierten Antrag zu befassen und zu entscheiden. Der Antrag muss eine Fragestellung enthalten, über die mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.
 3. Sollen im Falle gem. Punkt 1 VO Abs. 1 Nr. 2 die Satzungen, die Ordnung oder die Anlagen zu diesen geändert werden, so muss der Antrag die Änderungen im Wortlaut angeben.
- (2) Sie kann nur Themen oder Anträge umfassen, für die das betroffene Gremium zuständig ist und die nicht verbandsschädigend im Sinne der Ausschlussordnung gem. Ziffer 14 der Satzung der Bundesebene der DPSG bzw. Ziffer 12 der Satzungen der Diözesan-, Bezirks- und Stammesebene der DPSG sind. Zu Finanz- und Personalfragen kann eine Mitgliederinitiative nicht eingefordert werden.

2. Gremium

Eine Mitgliederinitiative kann an eines der folgenden Gremien gerichtet werden:

- die Bundesversammlung,
- eine Bundesstufenkonferenz,
- eine Bundesfachkonferenz,
- eine Diözesanversammlung,
- eine Diözesanstufenkonferenz,
- eine Diözesanfachkonferenz,
- eine Bezirksversammlung oder
- eine Bezirksstufenkonferenz.

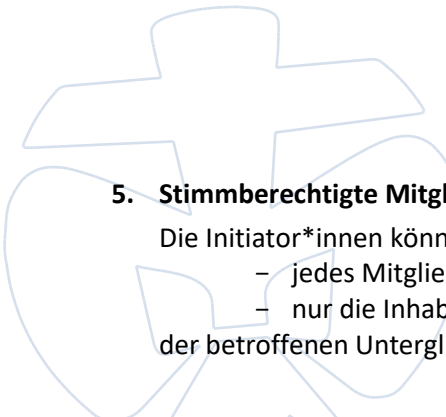
3. Initiator*innen

Jedes Mitglied der DPSG kann eine Mitgliederinitiative an die Bundesversammlung oder die Bundesfachkonferenzen richten. Außerdem kann eine Mitgliederinitiative von jedem Mitglied eingeleitet werden, das dem entsprechenden Bezirk, Diözesanverband oder der Stufe angehört, an deren Gremium sich die Mitgliederinitiative richten soll.

4. Initiierung

- (1) Die Initiator*innen gem. Punkt 3 VO reichen die Mitgliederinitiative schriftlich beim Vorstand bzw. der Leitung des betroffenen Gremiums ein. Damit beginnt die Initiative.
- (2) Sie muss beinhalten:
 - die genaue Bezeichnung des Gremiums, an das sie sich richten soll gem. Punkt 2 VO,
 - den Wortlaut des Anliegens gem. Punkt 1 VO,
 - einen Kostendeckungsvorschlag für die Umsetzung des Antrags,
 - die Gruppe der unterschriftsberechtigten Mitglieder gem. Punkt 5 VO,
 - die Angabe der Namen, Alter und Mitgliedsnummern von bis zu drei verantwortlichen Initiator*innen gem. Punkt 3 VO¹,
 - ein Muster der Unterschriftenliste. Diese muss den Wortlaut des Anliegens sowie jeweils eine Spalte für den Namen, die Adresse und die Unterschrift der Unterschreibenden enthalten.

¹ Hinweis: Es kann wichtig sein, dass insbesondere Wölflinge, Jungpfadfinderinnen und Jungpfadfinder durch ihre Leiterinnen und Leiter insbesondere bei der Planung und Vertretung ihres Anliegens gegenüber großen Versammlungen unterstützt werden.



5. Stimmberechtigte Mitglieder

Die Initiator*innen können festlegen, ob

- jedes Mitglied oder
- nur die Inhaber*innen von Leitungsämtern

der betroffenen Untergliederung bzw. Stufe berechtigt sein soll(en), ihre*seine Stimme(n) abzugeben.

6. Unterschriftensammlung

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann ab dem Zeitpunkt der Initiierung Unterschriften sammeln. Hierzu muss das bei der Initiierung gem. Punkt 4 VO eingereichte Muster verwendet werden.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied muss sich mit vollständigem Namen, Alter und Mitgliedsnummer eintragen. Sie*Er darf nur einmalig ihre*seine Unterschrift abgeben. Für die Sicherstellung sind die Initiator*innen verantwortlich.
- (3) Die Unterschriftenlisten sind nach einem Ablauf von drei Monaten seit Initiierung von den Initiator*innen bei dem jeweiligen Vorstand bzw. der jeweiligen Leitung einzureichen. Es gelten die Antragsfristen gem. Ziffer 54 der Satzung der Bundes-, gem. Ziffer 55 der Satzung der Diözesan-, gem. Ziffer 52 der Satzung der Bezirks- und gem. Ziffer 50 der Satzung der Stammesebene der DPSG.
- (4) Die Kosten des Sammelns der Unterschriften trägt jede*r Sammelnde selbst. Die übrigen Kosten tragen die Initiator*innen.

7. Erfolg der Mitgliederinitiative

Die Mitgliederinitiative ist erfolgreich, wenn auf Bezirks- und Diözesanebene mindestens 10 Prozent, auf Bundesebene mindestens 5 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch zehn Personen für die Initiative unterschrieben haben. Dabei müssen die Mitglieder aus mindestens zwei Untergliederungen kommen.

8. Entscheidung des betroffenen Gremiums

- (1) Das betroffene Gremium hat im Falle des Erfolgs einer Mitgliederinitiative auf der unmittelbar nach ihrer Beendigung folgenden Versammlung bzw. Konferenz
 - das Thema gem. Punkt 1 VO Abs. 1 Nr. 1 zu behandeln bzw.
 - den Antrag gem. Punkt 1 VO Abs. 1 Nr. 2 zu befassen und zu entscheiden.
- (2) Im Falle der Annahme des Antrags müssen die Initiator*innen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Umsetzung beteiligen.